



Feststellung des Jahresabschlusses 2015 sowie Entlastung des Bürgermeisters

I. Jahresabschluss der Stadt Castrop-Rauxel zum 31.12.2015 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 den von der Concunia Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH testierten und vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2015, einschließlich des Anhangs und des Lageberichtes festgestellt und dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung erteilt (§ 95 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194).

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015

Der Beschluss des Rates der Stadt Castrop-Rauxel vom 24.11.2016 über die Feststellung des als Anlage beigefügten Jahresabschluss zum 31.12.2015 und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht (§ 95 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW).

Der Jahresabschluss 2015 der Stadt Castrop-Rauxel liegt zusammen mit dem Lagebericht ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus, Europaplatz 1, Zimmer 351, zu den nachfolgend aufgeführten Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus:

Montag, Dienstag, Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

Darüber hinaus kann der Jahresabschluss 2015 im Internet unter www.castrop-rauxel.de eingesehen werden.

Castrop-Rauxel, den 29. November 2016

Gez.

Der Bürgermeister

Berufung einer Schiedsperson

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 6.10.2016

Herrn Rainer Fimpler
Oesterriedstraße 5
44581 Castrop-Rauxel

zur Schiedsperson für den Bezirk 1 (Ickern, Henrichenburg) gewählt.

Die Berufung ist vom aufsichtführenden Amtsgericht am 30.11.2016 bestätigt worden.

Castrop-Rauxel, den 5. Dezember 2016

R. Kravanja

Bürgermeister

Konzept für die Altkleidersammlung im öffentlichen Straßenraum der Stadt Castrop-Rauxel

Der Rat der Stadt nahm in seiner Sitzung am 30.06.2016 den nachfolgenden Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und beschloss, dass die Aufstellung von Altkleidercontainern auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet nur an festgelegten Standorten (Standortliste) durch einen Verantwortlichen zuzulassen ist, um dadurch den zunehmenden Verschmutzungen an Standorten effektiv begegnen zu können und damit möglicherweise verbundenen Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in Grenzen zu halten.

1. Hintergrund

a) Abfallrecht

Das Einsammeln und Verwerten von Abfällen aus privaten Haushalten stellt einen Kernbereich der öffentlichen Daseinsvorsorge und nach geltender Gesetzlage Pflicht und Recht der kommunalen Entsorgungsträger dar. Mit der grundsätzlichen Überlassungspflicht der privaten Abfallbesitzer gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und der korrespondierenden Entsorgungspflicht dieser öffentlich-rechtlichen Träger konstituiert das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) eine unverzichtbare und gewichtige Ausnahme vom Grundsatz der Eigenverantwortung des Abfallerzeugers und -besitzers für die Verwertung seiner Abfälle. Diese grundsätzliche Überlassungspflicht entfällt für solche Abfälle aus privaten Haushalten, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Die Ausnahme von der Überlassungspflicht gilt für die gewerbliche Sammlung nur dann, wenn ihr keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Bei Alttextilien, die in einen öffentlich aufgestellten Sammelcontainer eingeworfen werden, handelt es sich nach § 3 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. und Abs. 2 3. Alt. KrWG um Abfall.

Die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel auf den EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel AöR erfolgte durch städtische Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel (Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung). Dem EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel AöR ist in § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 10 und § 10 Abs.

2 Satz 1 Buchst. f dieser Satzung das Sammeln und Befördern von Alttextilien über Depotcontainer als Abfallentsorgungsleistung übertragen worden.

b) Straßenrecht

Wird ein Altkleidercontainer auf öffentlichen Straßengrund aufgestellt, handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung. Die Aufstellung von Altkleidercontainern im öffentlichen Straßenraum stellt eine Sondernutzung dar, weil dadurch der öffentliche Straßenraum nicht entsprechend seinem Widmungszweck überwiegend zum Verkehr genutzt wird, sondern zu anderen, vornehmlich gewerblichen Zwecken und damit über den in § 14 StrWG NRW definierten Gemeingebrauch hinaus.

Rechtsgrundlage für die Erteilung von einer Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Altkleidercontainern im öffentlichen Straßenraum der Stadt Castrop-Rauxel ist § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit § 2 der Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Castrop-Rauxel vom 12. Dezember 2011 (Sondernutzungssatzung).

Die Entscheidung über die Gewährung einer Sondernutzungserlaubnis steht im Ermessen der Behörde (§ 18 Abs. 2 StrWG NRW). Das der Behörde eingeräumte Ermessen ist entsprechend dem Zweck der Vorschrift unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen, insbesondere des Gebots der Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG, auszuüben (§ 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW).

Nach der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung hat sich die behördliche Ermessensausübung bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis deshalb an der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und auch im Übrigen an Gründen zu orientieren, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben. Zu diesen anderen Gründen können insbesondere zählen ein einwandfreier Straßenzustand (Schutz des Straßengrundes und des Zubehörs), der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger (etwa Schutz vor Abgasen, Lärm oder sonstigen Störungen) oder Belange des Straßen- und Ortsbildes, d. h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße und auf Grund eines konkreten Gestaltungskonzepts (etwa Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraums, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbildes).

Danach spielen Fragen und Probleme des zulässigen Betätigungsfelds, des zulässigen Umfangs einer Betätigung und des Wettbewerbs im Rahmen des § 18 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW von vornherein keine Rolle.

Belange des Abfallrechts, insbesondere Ziele des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, hat die Stadt Castrop-Rauxel bei ihrer Ermessensentscheidung nicht zu prüfen, weil aus den vorgenannten Gründen bei der Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nur straßenbezogene Gründe zu berücksichtigen sind.

Um eine geordnete Altkleidersammlung im Sinne der Stadt Castrop-Rauxel durchführen zu können, sollte daher ein einheitliches Konzept zur Sammlung von Altkleidern erstellt und vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen werden, um die nötige Rechtssicherheit zu schaffen und ein effizientes, effektives und wirksames Vorgehen gegen Verunreinigungen bei verringertem Verwaltungsaufwand zu ermöglichen.

Dieses Konzept stellt eine ermessenslenkende Vorgabe für die Verwaltung dar, an die diese bei der Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung von Altkleidercontainern gebunden ist. Derartige interne Richtlinien sind grundsätzlich mit der Ermächtigung einer Behörde, nach Ermessen zu entscheiden, vereinbar, wenn sie sich am Zweck der Ermächtigung orientieren und sachgerecht sind.

2. Ziel

Das Konzept legt die Zahl der Altkleidercontainer und die Standorte fest, welche unter Berücksichtigung bereits vorhandener Standorte für Altglas- und/oder Altpapiercontainer nach verkehrlichen und stadtbildpflegerischen Gesichtspunkten ausgewählt wird. Damit sollen neben einigen Einzelstandorten mehrheitlich Wertstoffinseln geschaffen werden, die bei den Nutzern bekannt sind und von diesen angenommen werden. Darüber hinaus sollten zur effektiven Bekämpfung von Verschmutzungen Sondernutzungserlaubnisse für Altkleidercontainer nur an einen Anbieter erteilt werden. Schließlich soll auf das Erscheinungsbild der Container Einfluss genommen werden, um eine Verbesserung des Stadtbildes zu erzielen. Die festgelegten Standorte sollen einen werthaltigen und gepflegten Eindruck vermitteln, um Verschmutzungen und Müllablagerungen vorzubeugen. Jeder weitere Altkleidercontainer begründet die Gefahr zusätzlicher Verschmutzung.

3. Konkretisierung

Nach allgemeiner Lebenserfahrung kommt es an Containerstandorten immer wieder zu Verschmutzungen und damit auch der Straße mit der Folge einer Gefährdung des Straßenverkehrs durch außerhalb der Container unsachgemäß abgelagerten Abfall. Ziel der Verwaltung der Stadt Castrop-Rauxel ist es, derartige Verschmutzungen des Straßenraums mit der Folge einer Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs zu vermeiden.

a) Festlegung der Standorte

Um eine Übermöblierung des öffentlichen Straßenraums zu vermeiden und die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs zu gewährleisten, ist es erforderlich, geeignete Standorte festzulegen und ihre Anzahl zu begrenzen.

Vor diesem Hintergrund soll die Anzahl der Standorte für Altkleidercontainer aus stadtbildpflegerischen Gründen – die Beeinträchtigung des Straßen- und Ortsbildes durch die Altkleidercontainer als „Möblierungselemente“ des öffentlichen Straßenraums – auf 54 beschränkt werden. In der beigefügten Grafik sind die aktuellen Standorte gekennzeichnet.

Aus stadtbildpflegerischer Sicht befinden sich seit längerer Zeit geeignete Standorte für Altglas- und/oder Altpapiercontainer an nicht sensiblen Bereichen. Dort besteht auch ein hochwertiges Erfassungssystem. Die Beeinträchtigung der Anwohner wird dadurch möglichst geringgehalten. Durch die Bündelung der Altkleidercontainersammelstellen an den bereits bestehenden und bekannten Sammelstellen ist eine geringstmögliche Beeinträchtigung der Allgemeinheit auch aus verkehrlichen Gesichtspunkten gewährleistet. Beeinträchtigung umfasst hier auch die Lärmemissionen durch den An- und Abfahrverkehr, den Entleerungsvorgang, die Nutzung des Containers und der daraus resultierenden möglichen unerlaubten oder illegalen Handlungen und Wirkungen, wie illegale Ablagerungen, unsachgemäßes Bedienen, mutwillige Zerstörung oder ähnliche Handlungen. Diese Standorte sind einigermaßen gleichmäßig über das gesamte Stadtgebiet verteilt, so dass die Einwohner kurze Anfahrwege haben.

b) Festlegung der Anzahl der Container

Um eine flächendeckende Sammlung von Alttextilien zu erreichen, sollen gleichmäßig und der Bevölkerungsdichte entsprechend über das Stadtgebiet verteilt 77 Container aufgestellt werden. Die Liste der Standorte ist als Anlage diesem Konzept beigefügt.

Entsprechend den Ausführungen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) aus Eschweiler zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes – Teilfortschreibung 2014 „Altkleider“ – wird eine Stellplatzdichte von maximal 1.000 Einwohnern pro Containerstandplatz empfohlen. Ausgehend von der gegenwärtigen Einwohnerzahl in Höhe von zirka 75.000 sollten daher in der Stadt Castrop-Rauxel mindestens 75 Containerstandplätze auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden.

Nach Auffassung der Verwaltung sind auf Grund des seit zirka 20 Jahren vorhandenen hochwertigen und aus straßenrechtlicher Hinsicht beanstandungsfreien Erfassungssystems eine höhere Anzahl von Altkleidercontainer, nämlich 77 Altkleidercontainer, zu wählen, weil in einigen Straßenbereichen eine verdichtete Siedlungsstruktur vorherrscht, so dass an diesen Standorten mehrere Container aufgestellt werden müssen, um eine etwaige Überfüllung durch die erhöhte Frequentierung zu vermeiden. Eine Abweichung hiervon ist im Einzelfall und bei entsprechender Begründung (z.B. bei verdichteter Wohnbebauung und/oder einem zentralen Wertstoffhof) möglich.

Da in den letzten Jahren durchschnittlich 364 Tonnen Alttextilien pro Jahr vom EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel AöR erfasst und weiterverwendet werden, bleibt nach Auffassung der Verwaltung außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums noch genügend Sammelkapazität für gewerbliche Sammler übrig. Denn im Bereich der Sammlung von Alttextilien wird unter Zugrundelegung der Leitstudie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) aus dem Jahr 2011 davon ausgegangen, dass der abschöpfende Anteil je Einwohner und Kalenderjahr 6 bis 9 Kilogramm beträgt. Bezogen auf die Stadt Castrop-Rauxel macht dies ein Wertstoffpotenzial von jährlich 450 bis 675 Tonnen aus.

Die Begrenzung der Anzahl der im öffentlichen Raum aufgestellten Container soll auch eventuelle Rechtsansprüche anderer Anbieter auf Aufstellung weiterer Altkleidercontainer vorbeugen. Die Schaffung keiner Präzedenzfälle dient auch der angestrebten Zielsetzung der Verringerungen bzw. Vermeidung von Verschmutzungen an Containerstandorten.

c) Verantwortlicher

Die Sondernutzungserlaubnisse für diese Standorte sollen befristet für ein Kalenderjahr gebündelt an nur einen Antragsteller erteilt werden. Nach Auffassung der Verwaltung wird hierdurch die stadtweit einheitliche Umsetzung des Konzeptes am besten sichergestellt. Der Verwaltungsaufwand wird bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse verringert und die Sauberkeit der Standorte sichergestellt, weil insofern nur ein Ansprechpartner erforderlich ist. Je mehr Anbieter im öffentlichen Raum Container abstellen, umso schwieriger wird die klare Zuweisung der Reinigungs- und Verkehrssicherungspflichten, die durch die Verwaltung im Bedarfsfall anzustellen ist.

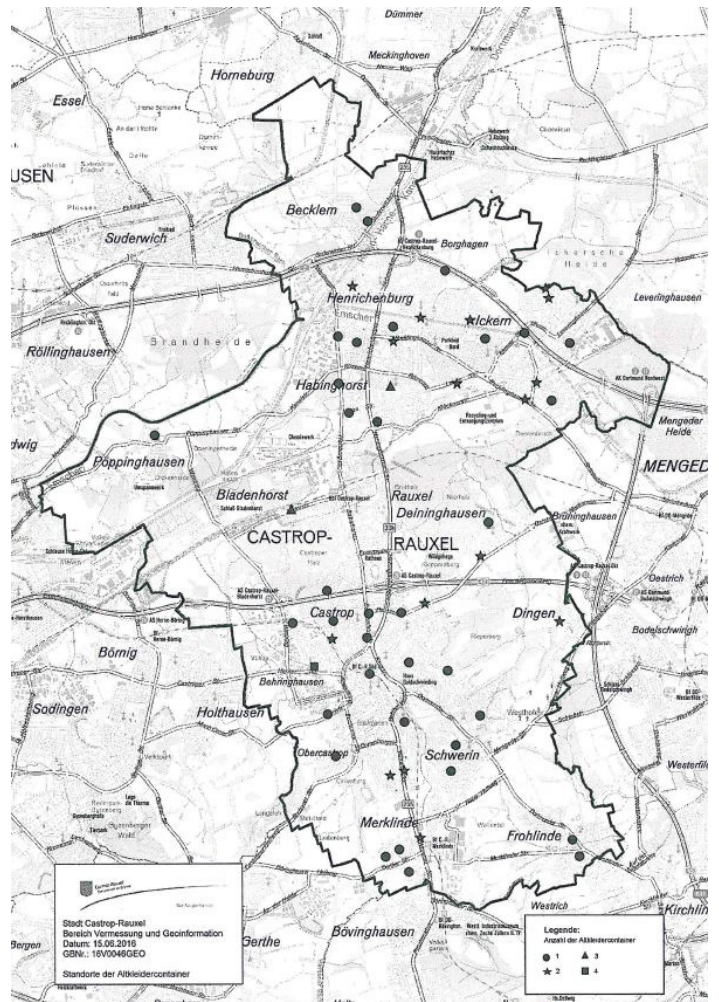
Damit würde der Verwaltungsaufwand zur Überwachung der Standplätze erheblich steigen und eine zeitnahe, effektive und wirksame Beseitigung der eintretenden Beeinträchtigungen unmöglich gemacht.

Für die Umsetzung des Konzeptes müssen die Anbieter die Gewähr dafür bieten, dass sie unabhängig vom Firmensitz auf Verunreinigungen und sonstige Probleme unverzüglich reagieren, damit die Abwicklung reibungslos erfolgt und die Sicherheit des Straßenverkehrs jederzeit gewährleistet ist. Eine umgehende Beseitigung der Verunreinigungen ist auch geboten, um Beschwerden aus der Nachbarschaft nach- oder zuvorzukommen und Nachahmungseffekte zu verhindern. Zudem soll das äußere Erscheinungsbild der Container mit einer Grundfläche von höchstens 2 m² einen unmittelbaren Bezug zur Stadt Castrop-Rauxel erkennen lassen und sich zugleich in das Stadtbild einfügen.

Nach Auffassung der Verwaltung erfüllt die obigen Voraussetzungen derzeit uneingeschränkt der ortsansässige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel AöR. In der Vergangenheit hat die Anstalt des öffentlichen Rechts auf Grund regelmäßiger Kontrollen und Reinigungen der Straßenflächen im besonderen Maße eine zuverlässige Abwicklung und Sicherstellung der straßenrechtlichen gewährleistet. Durch das einheitliche Erscheinungsbild der Altkleidercontainer des Kommunalunternehmens erhalten die Standorte einen werthaltigen und gepflegten Eindruck und entfalten so eine psychologische Präventionswirkung gegen Müllablagerungen und Verschmut-

zungen. Zudem ist der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel AöR generell Ansprechpartner für eventuell auftretende Probleme im Zusammenhang mit Altpapier und Altkleider, so dass sichergestellt wird, dass abgelagerter Fremdmüll möglichst schnell von den Sammelstellen auf öffentlichen Verkehrsflächen entfernt wird.

Bereits vor Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes im Juni 2012 hat nur der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel AöR eine haushaltsnahe Erfassung von Alttextilien im Stadtgebiet flächendeckend errichtet. Eine unbeanstandet durchgeführte gewerbliche Sammlung von Alttextilien fand und findet im öffentlichen Straßenraum nicht statt. Aus dem Gesichtspunkt des Bestandschutzes soll vorerst die Zuteilung der öffentlichen Standplätze für Altkleidersammelbehälter bis auf Widerruf ausschließlich an den EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel AöR erfolgen. Diese hat bisher eine ordnungsgemäße Pflege und Überwachung der Containerstandorte, eine regelmäßige Leerung der Container und im Fall von Verunreinigungen eine unmittelbare Kontaktaufnahme zum Verantwortlichen und eine zügige Beseitigung der Verunreinigung garantiert. Ferner bietet der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel AöR der Stadt Castrop-Rauxel die Gewähr, dass sie finanziell und organisatorisch leistungsfähig ist und auch für die Aufgabe des Einsammelns von Alttextilien die erforderlichen personellen und sachlichen Kapazitäten zur Verfügung hat, damit sichergestellt ist, dass mögliche Verschmutzungen der Containerstandorte und damit verbundene Beeinträchtigungen des öffentlichen Straßenraums zügig und ohne besonderen Verwaltungsaufwand beseitigt werden. Darauf kann die Stadt Castrop-Rauxel über ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebs Castrop-Rauxel AöR gegebenenfalls auch Einfluss nehmen, insbesondere auch auf einen Ausbau von Serviceleistungen. Entsprechende Möglichkeiten der Einflussnahme auf gewerbliche Sammler hat die Stadt Castrop-Rauxel nicht.



Ifd. Nr.	Standorte	Anzahl der Altkleider-Container	Ifd. Nr.	Standorte	Anzahl der Altkleider-Container
1	Alemannenstraße gegenüber Gotenstraße	1	28	Kreuzstraße/Grüner Weg	1
2	Auf der Flur	1	29	Lange Straße gegenüber Sünderlingstraße	2
3	Bahnhofsstraße 15	1	30	Lange Straße/Realschule	1
4	Bergstraße gegenüber Schellenberg	1	31	Lerchenstraße	1
5	Bladenhorster Straße/Bahnunterführung	1	32	Lindenstraße	1
6	Borghagener Straße/Emscher	2	33	Mulvanystraße	1
7	Dresdener Straße/Oststraße	2	34	Ohmstraße	1
8	Finefrau	1	35	Pallasstraße/Bahnhofstraße	1
9	Franzstraße/Marienstraße	2	36	Pallasstraße/Grutholzstraße	2
10	Freiheitsstraße	2	37	Pallasstraße/Hangweg	1
11	Fuchsweg	1	38	Recklinghauser Straße/Ecke Nordstraße	2
12	Funkestraße/Bodelschwingher Straße	1	39	Recklinghauser Straße/von Waldhausenstraße	2
13	Gaswerkstraße	2	40	Rieperbergstraße/Habichtseck	1
14	Ginsterweg	1	41	Stoevernstraße	1
15	Habinghorster Markt	3	42	Talstraße	2
16	Hagenstraße/Im Brendick	1	43	Tappenhof	1
17	Harkortstraße/Dinnendahlstraße	1	44	Thomasstraße	1
18	Herner Straße/alter Betriebshof	4	45	Tiergartenstraße/In der Kemnade	1
19	Holzstraße/Jahnstraße	1	46	Victorstraße/Ecke Voerdestraße	3
20	Hombrink	2	47	Vinckestraße/Horststraße	2
21	Hombrink/Groppenbachstraße	2	48	Waldenburger Straße/Breslauer Straße	2
22	Horststraße/Uferstraße	1	49	Wartburgstraße gegenüber Lessingstraße	1
23	Ickerner Autobahnbrücke	1	50	Wartburgstraße/Lidl-Markt	1
24	In der Fühle	1	51	Weimarer Straße/Erfurter Straße	1
25	In der Wanne/Friedhof	1	52	Westhofenstraße	1
26	Karlstraße	1	53	Wittener Straße gegenüber Franzstraße	2
27	Kirchlinder Straße/Melchiorstraße	1	54	Wittener Straße gegenüber Löhr	2

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 24.11.2016

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung der öffentlichen Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706),
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ –Anstalt öffentlichen Rechts- vom 27.08.2015,

jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 23.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage 2 (Straßenverzeichnis) zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 26.11.2015 wird geändert und erhält folgende Neufassung:

Artikel II

Diese Änderungssatzung wird öffentlich bekannt gemacht, nachdem der Rat der Stadt Castrop-Rauxel seine Zustimmung erteilt hat. Sie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 der vorstehenden Satzung zugestimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 24. November 2016

R. K r a v a n j a

Bürgermeister

Anlage 2 zur 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel -AÖR- vom 24.11.2016

Straßenverzeichnis

Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse
Aapstraße	7
Ackerstraße	5
Adlerstraße	7
Agnesstraße	7
Ahlbecker Straße	7
Ahornstraße	5
	ab Buchenstraße bis zu den Häusern Nr. 47 bis Nr. 53
	9
Akazienweg	7
Albrechtstraße	5
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 11 bis Nr. 49
	9
Alemannenstraße	5
	Zufahrten zu den Häusern Nr. 32 bis Nr. 48 und Nr. 50 bis Nr. 64
	7
Alfredstraße	5
	von Haus Nr. 72 bis zur Augustastraße von Haus Nr. 74 bis zum Wendehammer
	7
Alleestraße	5
Allensteiner Straße	7
Alter Garten	7
Alter Kirchplatz	7
Altstadtring	1
Am Beerenbruch	7
Am Bennertor	3
	vor Haus Nr. 2 bis Nr. 6
	8
Am Breiten Stein	7
Am Busch	5
Am Dingerhof	7
Am Esch	7
Am Feldhof	9
	alle Stich- und Verbindungsstraßen
	7

Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse	Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse
Am Förderturm	5	Auf der Umflut	7
Am Friedhof	7	Augustastr	5
Am Graben	von Bahnhofstraße bis zur Markmannstraße 5 von Haus Nr. 15 und Nr. 18 bis zum Ende 7	Sackgasse zu den Häusern Nr. 42 bis Nr. 48 a und Nr. 39 bis Nr. 47 a	7
Am Gruthölter	7	Bärenplatz	5
Am Hain	7	Bahnhofstraße	von Engelsburgplatz bis zur Schulstraße 1 von Schulstraße bis zum Berliner Platz 2
Am Hasenwinkel	7	Stichstraße zu den Häusern Nr. 81 a bis Nr. 83 a	7
Am Haus Ickern	7	Bahnhofstraße Nr. 120 bis Nr. 132a	7
Am Herdicksbach	7	Becklemer Straße	3
Am Hügel	9	Beckumer Straße	von Becklemer Straße bis zur Heidestraße 3 ab Heidestraße 7
Am Kärling	5	Beethovenstraße	von Am Stadtgarten bis zur Wittener Straße 3 von Wittener Straße bis zur Ringstraße 1
Am Kirchhof	7	Behringhauser Straße	7
Am Klöppersberg	7	Belgarder Straße	7
Am Knie	7	Bergstraße	ausgenommen Stichstraßen von Nr. 34 bis Nr.62 und Nr. 43 bis Nr. 51 7
Am Landwehrbach	7	Berliner Platz	von Haus Nr. 5 bis Nr. 9 6
Am Markt	Häuser Nr. 1 bis Nr. 16 und Nr. 21 bis Nr. 27 6 Häuser Nr. 17 bis Nr. 20 4	Berzeliusstraße	7
Am Rapensweg	5	Biesenkamp	2
Am Rotdorn	7	Birkenstraße	5
Am Salzbach	7	Bladenhorster Straße	Stichstraße von Nr. 47 bis Nr. 51 a 7
Am Schafstall	7	Bochumer Straße	von Karlstraße bis zum Wagenbruch und von Nr. 229 bis zur Stadtgrenze 1
Am Scheitensberg	7	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 55 bis Nr. 65, Nr.101 a bis 103 c, Nr. 105 bis Nr. 111 a, Nr. 149 bis Nr. 151 und Nr. 228 bis Nr. 234	7
Amselstraße	7	Bockenfelder Straße	3
Am Stadtgarten	von Am Markt bis zur Viktoriastraße 4 von Viktoriastraße bis zur Beethovenstraße 3 von Beethovenstraße bis zur Cottenburgstraße 5 Abzweig Schillerstraße 7	Bodelschwingher Straße	von Rieperbergstraße bis Grafweg 3 Stichstraße zu den Häusern Nr. 31 bis Nr. 33 b 7 ab Nr. 73 und Nr. 90 bis zur Stadtgrenze 7
Am Steinhof	alle Stich- und Verbindungsstraßen 7	Bogenweg	7
Amtstraße	5	Bookenweg	Verbindungsweg zur Kreuzstraße bis zum Haus Nr. 9 7
Am Tweböhmer	7	Borghagener Straße	von Lange Straße bis zur Römerstraße 3 von Römerstraße bis zur Hagenstraße 3 von Hagenstraße bis zur Hebewerkstraße 7
Am Urnenfeld	5	Bornstraße	5
Am Weißdorn	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 12 a bis Nr. 14 c, Nr. 16 a - e und Nr. 16 bis Nr. 18 7	Bövinghauser Straße	7
Am Wiedehagen	7	Brahmsstraße	7
Am Wildgehege	7	Bramkampstraße	7
An der Freiheit	7	Brandheide	7
An der Fuckmühle	7	Brauckweg	5
An der Heide	7	Breckenstraße	5
Annaweg	7		
Arminenstraße	7		
Arndtstraße	5		
Arnsberger Straße	5		
Auf dem Berge	7		
Auf dem Breil	7		
Auf der Flur	von Suderwicher Straße bis zur Becklemer Straße 3 Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 a bis Nr. 11 und von Becklemer Straße bis zur Horneburger Straße 7		

Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse	Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse
Breddestraße	5	Dornackerstraße	7
Bredenbrauck	von Beckumerstraße bis zur Heidestraße ab Heidestraße	Dornbachstraße	7
	7	Dortmunder Straße	
Breidehage	7	von Wittener Straße bis zur Beethovenstraße	1
Breslauer Straße	5	von Adlerstraße bis zum Hellweg	1
Briloner Straße	5	von Vincennesstraße bis zur Stadtgrenze	1
Brucknerstraße	5	Abzweig zu den Häusern Nr. 380 bis Nr. 390	7
Brückenweg	von Am Bennertor bis zum Biesenkamp von Am Bennertor bis zur Dortmunder Straße	Dreischkamp	7
	7	Dresdener Straße	5
Brüsseler Straße	7	Stichstraße zur Schule	7
Bublitzer Straße	7	Dünnebank	von Recklinghauser Straße bis zum Wendehammer
Buchenstraße	5		5
Bütower Straße	7	Eckenerstraße	5
Bunsenstraße	7	Sackgasse zu den Häusern Nr. 94 bis Nr. 98 und Nr. 101 bis Nr. 109 a	7
Busbahnhof	4	Eibenweg	7
Buschweg	7	Eichenweg	3
Bussardstraße	5	Eicklohstraße	7
Buttwiese	7	Eilertstraße	5
Chemnitzer Straße	7	Elbinger Straße	7
Cheruskerstraße	7	Elisabethstraße	5
Christinenstraße	3	Elsterngrund	5
von Franzstr. bis zum Haus Nr. 89 und Nr.126	7	Emscherbruch	5
Clemensstraße	5	Emscherstraße	3
Cottenburgschlucht	7	Emschertalstraße	3
Cottenburgstraße		Engellaustraße	5
von Bochumer Straße bis zur Wittener Straße	3	Engelsburgplatz	1
von Wittener Straße bis zur Dortmunder Straße	3	Engelsburgstraße	5
Daimlerstraße	7	zwischen Thomasstraße und Zeppelinstraße	7
Damaschkestraße	5	Erfurter Straße	5
Zufahrt zu den Häusern Nr. 49 bis Nr. 69	7	Zufahrt zu den Häusern Nr.10 bis Nr. 28 und Nr. 40 bis Nr. 58	7
Dammstraße	von Herner Straße bis Kleine Lönsstraße ab Kleine Lönsstraße bis zum Ende	Erichstraße	7
	7	Erinplatz	7
Danziger Straße	5	Erinstraße	5
Deininghauser Weg	7	Erlenweg	5
Delftstraße	7	Ernststraße	7
Denkmalstraße	entlang des Bahnsteiges	Escherried	7
Denrodtstraße	7	Eschstraße	7
Detmolder Straße	5	Eulerweg	7
Dickebank	7	Europaplatz	3
Dingener Straße	7	Falkenstraße	von Bodelschwingher Straße bis Haus Nr. 16 ab Haus Nr. 18 bis zur Adlerstraße
Dinnendahlstraße	5		7
Distelkamp	bis zu den Häusern Nr. 22 und Nr. 29 ab den Häusern Nr. 24 und Nr. 37	Fasanenweg	7
	7	Feldmark	7
Dorfstraße	9	Feldstraße	5
von Haus Nr. 19 und Nr. 16 bis Nr. 30	7	Finefrau	7
Dorlohstraße	von Bodelschwingher Straße bis Haus Nr. 28 und Nr. 55	Fliederweg	7
	9	Florianstraße	7

Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse	Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse
Frankenstraße	5	Groppenbachstraße	5
Franzstraße	5	Stichstraße zu den Häusern Nr. 22 bis Nr. 28	7
Frebergstraße	3	Grünberger Straße	7
Freiheitstraße	von Hebewerkstraße bis zum Bramkampstraße	Grüner Weg	5
	von Bramkampstraße bis zum Ende	Grute Wiese	7
Freiligrathstraße	von Im Stahlskamp bis zur Eckenerstraße	Grutholzallee	von Habinghorster Straße bis zur Grutholzstraße
	von Eckenerstraße bis zur Leveringhauser Straße		5
Friedenstraße	7		7
Friedhofstraße	3	Grutholzstraße	5
Friedrichstraße	3	von Briloner Straße / Iserlohner Straße zum Ende	7
Friesenstraße	7	Gustavstraße	5
Frohlinder Straße	5	Haus Nr. 20 bis Nr. 38	7
Fuchsweg	7	Habichtseck	7
Fürstin-Christine-Straße	7	Habinghorster Markt	5
Funkestraße	5	Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 bis Nr. 5	7
Gartenweg	7	Habinghorster Straße	1
Gaswerkstraße	von Frebergstraße bis zur Emschertalstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2a, Nr. 2 und Nr. 4	7
	von Emschertalstraße bis zur Autobahn	Händelweg	7
	Abzweig zu den Häusern Nr. 48 bis Nr. 52	Hafenstraße	7
	von Frebergstraße bis zu den Häusern Nr. 5, Nr. 5 a-b	Hagenstraße	3
Geitling	7	von Borghagener Straße bis zur Autobahn	9
Gemeindeplatz	7	Hangweg	5
Georgstraße	5	von Wilhelmstraße bis Hochstraße	7
Germanenstraße	5	Hannemannstraße	5
Gerther Straße	1	Harkortstraße	5
Gertrudstraße	7	Zufahrt zu den Häusern Nr. 14 bis Nr. 20	7
Gevelskamp	7	Haselweg	7
Ginsterweg	5	Hasenkamp	7
Girondelle	7	Hebewerkstraße	von der Freiheitstraße bis zur Autobahnbrücke
Glatzer Straße	7		1
Gleiwitzer Straße	7	Heckenweg	7
Glogauer Straße	7	Hecklenbruch	7
Glückaufstraße	5	Hedwig-Kiesekamp-Straße	7
	Haus Nr. 60 bis Nr. 62, Nr. 66 bis Nr. 68, Nr. 77 bis Nr. 79	Hedwigstraße	5
	Haus Nr. 64 und Nr. 61 bis Nr. 77	Heerstraße	3
Görlitzer Straße	7	Heidestraße	5
Goethestraße	7	ab Bredenbrauck	7
Göttchenskamp	7	Heiligenbaum	5
Goldaper Straße	7	Heimstättenweg	5
Goldberger Straße	7	Heimstraße	5
Goldschmiedingstraße	9	Heinestraße	5
Gotenstraße	7	Heinrichstraße	7
Grafweg	7	Heinrich-Imig-Straße	7
Greifenberger Straße	7	Heisterkamp	7
Grenzweg	7	Hellweg	von Dortmunder Straße bis zum Erlenweg /Haus Nr. 65
Grillostraße	5		3
Grimbergstraße	5	ab Haus Nr. 184 und Schrebergarten bis zur Wittener Straße	3
		von Erlenweg bis zur In der Recke	7

Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse	Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse
Henrichenburger Straße		Im Brusel	7
von Lange Straße bis zur Römerstraße	1	Im Dahl	7
von Römerstraße bis zur Freiheitstraße	1	Im Depot	7
Herbstfeld	7	Im Finkenbrink	7
Herderstraße	7	Im Garten	7
Hermannstraße	7	Im Gründchen	7
Herner Straße		Im Hagen	7
von Münsterplatz bis zur Lönsstraße	3	Im Ort	6
von Lönsstraße bis zu den Häusern Nr.176 und Nr. 171	1	Im Osterkotten	7
Stichstraße zum Haus Nr. 98	7	Im Sandweg	3
Fläche vor den Häusern Nr. 58 bis Nr. 68 und Stichstraße zu den Häusern Nr. 152 bis Nr. 164	7	Im Scheiten	5
Herrenkamp	7	Im Siepen	7
Herrenwiese	7	Im Spredey	7
Hertastraße	7	Im Stahlkamp	5
Hertzstraße	7	Abzweig zu den Häusern Nr. 62 bis Nr. 88	7
Hirschberger Straße	7	Im Wiesengrund	7
Hochfeld	7	Im Winkel	7
Hochstraße	5	In den Kämpen	7
Straßenabschnitt zu den Häusern Nr. 7 bis Nr. 39, Nr. 28 bis Nr. 38, Nr. 56 bis Nr. 62, Nr. 78 bis Nr. 84	7	In der Aue	7
Hölderlinweg	7	In der Fettweide	5
Hofwiese	7	In der Fühle	9
Hohe Kampstraße	7	alle Stichstraßen	7
Hoher Weg	5	In der Kemnade	5
Stichstraßen zu den Häusern Nr. 10 bis Nr. 50 und Nr. 21 bis Nr. 35	7	In der Mark	5
Holderweg	7	In der Recke	5
Holzheide	5	von Ernststraße bis zum Unterspredey	7
Holzstraße	3	In der Stühe	7
Stichstraße zu den Häusern Nr. 99 a bis Nr. 107 b und ab Jahnstraße bis zur Haus Nr. 208	7	In der Wanne	3
Hombrink	3	Zufahrt zu den Häusern Nr. 1 bis Nr. 5 b, Nr. 29 a bis Nr. 31 a, Nr. 41, Nr. 41 a, Nr. 43 a, Nr. 57 bis Nr. 95, Nr. 103 bis Nr. 121, Nr. 125 bis Nr. 151	7
Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 bis Nr. 34	7	Industriestraße	5
Horneburger Straße	7	Insterburger Straße	7
Horststraße	7	Iserlohner Straße	7
Howardestraße	5	Jägerweg	7
Hubertusstraße	5	Jahnstraße	5
alle Stichstraßen und ab Westerfilder Straße	7	Johannesstraße	7
Hugostraße	5	Josefstraße	5
Hülsenweg	7	von Henrichenburger Straße bis zu den Häusern Nr. 8 und Nr. 21	7
Ickerner Straße	1	Juliusstraße	7
Igelweg	7	Jupiterstraße	7
Ilandstraße	5	Kainhorststraße	7
alle Stichstraßen	7	Kämpenstraße	7
Iltisweg	7	Kampstraße	5
Im Brand	7	von Merowingerstraße bis zur Römerstraße	7
Im Breckenwinkel	5	Kanalstraße	1
Im Brendick	7	von Rheinstraße bis zur Wartburgstraße	1
		Karl-August-Straße	5
		Karlstraße	1
		von Bochumer Straße bis Haus Nr. 89	1
		ab Haus Nr. 89 bis zur Stadtgrenze	7

Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse	Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse
Karolinenstraße	5	Langelohstraße	7
Kastanienweg	9	Lange Straße	3
Katharinenstraße	5	von Wartburgstraße bis zur Henrichenburger Straße	3
Kekuléstraße	7	von Henrichenburger Straße bis zur Borghagener Straße	6
Keltenstraße	7	von Borghagener Straße bis zur Römerstraße	3
Kernbrink	7	von Römerstraße bis zur Recklinghauser Straße	1
Kerstenkamp	7	Stichstraße zu den Häusern Nr. 170 bis Nr. 180	7
Kettelerstraße	7	Zufahrt zu den Häusern Nr. 173b bis Nr. 175b	7
Kiefernweg	7	Leipziger Straße	5
Kirchfeldstraße	7	Leonhardstraße	6
Kirchlinder Straße	7	von Haus Nr. 2 bis Nr. 6	6
Kirchplatz	7	von Haus Nr. 8 bis zur Viktoriastraße	7
Kirchstraße	5	Leostraße	7
Kleine Dornbachstraße	7	Lerchenstraße	5
Kleine Lindenstraße	7	Zufahrt zu den Häusern Nr. 13 a bis Nr. 31, Nr. 51 bis Nr. 77 und Nr. 32 bis Nr. 50	7
Kleine Lönsstraße	5	Lessingstraße	9
Abzweig zum Haus Nr. 58 und zum Schulparkplatz	7	Leveringhauser Straße	1
Kleine Rosenstraße	7	Abzweig zu den Häusern Nr. 155 bis Nr. 201 und Nr. 205 a bis Nr. 217	7
Kleiststraße	7	Liebigstraße	5
Klößnerstraße	9	Abzweige zu den Häusern Nr. 14 bis Nr. 32 und Nr. 98 bis Nr. 112	7
von Haus Nr. 93 bis Recklinghauser Straße	3	Lilienthalstraße	7
Klopstockstraße	5	Lindenstraße	5
Klothkamp	7	Abzweig zu den Häusern Nr. 8 bis Nr. 42	7
Knappenweg	5	Lippestraße	5
Kolberger Straße	7	alle Stichstraßen	7
Kolpingstraße	5	Lönsstraße	4
Königsberger Straße	5	von Münsterstraße bis zum Busbahnhof vom Busbahnhof bis Herner Straße	3
Platz vor den Häusern Nr. 76 bis Nr. 88	7	Lohbrinkstraße	5
Königshalt	7	Abzweig zu den Häusern Nr. 5 bis Nr. 23	7
Kösliner Straße	7	Lohweg	7
Kornweg	7	Lothringer Straße	7
Kosterwiese	7	Luisenstraße	5
Kreuzstraße	5	Lunastraße	9
Stichstraßen zu den Häusern Nr. 78 bis Nr. 108, Nr. 73 bis Nr. 123, Nr. 125 a bis Nr. 137, Nr. 139 bis Nr. 145	7	Malterscheidtstraße	5
Krummer Weg	7	Marienburger Straße	7
Kuckucksweg	7	Marienstraße	5
Kunostraße	7	Markmannstraße	5
Kuopiostraße	5	Marktplatz Ickern	5
Abzweige zu den Häusern Nr. 28 bis Nr. 58	7	Markusstraße	7
Kupferstraße	5	Marsstraße	5
Kurze Straße	7	Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 bis Nr. 9 g	7
Lakestraße	5	Maslingstraße	5
Lambertstraße	3	Mausegatt	7
von der Autobahn bis zu Auf der Flur	9	Maxstraße	5
Lambertusplatz	6	Meisenweg	7
rund um die Kirche	7	Melchiorstraße	7
Landwehr	7		

Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse	Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse
Memeler Straße	7	Oskarstraße	5
Mengeder Straße	3	Ostrandweg	7
		Oststraße	1
		von Pallasstraße bis zum Haus Nr. 45	7
		ab Haus Nr. 45	7
Merklinger Straße	3	Overbergstraße	7
von Bockenfelder Straße bis Haus Nr. 80		Pallasstraße	1
ab Haus Nr. 168 bis zur Dortmunder Straße		Pannekamp	7
Stichstraße zu den Häusern Nr. 50b		Pappelweg	7
bis Nr. 56a und Stichstraße zu den Häusern		Pestalozzistraße	5
Nr. 65 bis Nr. 79	7		7
Merowingerstraße	7	Zufahrt zu den Häusern Nr. 22 bis Nr. 30a	7
Messenkamp	7	Pfälzer Straße	7
Mittelstraße	3	Platanenweg	7
von Rieperbergstraße bis Haus Nr. 23 a und		Plutostraße	7
Stichstraße zu den Häusern Nr. 48 bis Nr. 52	7	Polziner Straße	7
Moorweg	7	Pöppinghauser Furt	7
Moritzstraße	5	Pöppinghauser Straße	7
Moselstraße	5	Poststraße	5
Mozartstraße	5	Pothhof	7
ab Im Sandweg bis zum Haus Nr. 41		Pyritzer Straße	7
und Nr. 42	7	Querstraße	5
Mühlengasse	6	Rauxeler Straße	5
Mühlenkamp	9	Recklinghauser Straße	
Mühlenstraße	4	von Henrichenburger Straße	
Münsterplatz	4	bis zur Lange Straße	1
Münsterstraße	6	von Lange Straße bis Damaschkestraße	1
Mulvanystraße	5	Zufahrt zu den Häusern Nr. 108 bis Nr. 112	
ab Haus Nr. 22 bis zur Gaswerkstraße	7	und zu den Häusern Nr. 314 bis Nr. 318	7
Murdockweg	7	Regerstraße	7
Neptunstraße	7	Reherlen	5
Neuroder Platz	3	Stichstraße zu den Häusern Nr. 20	
vor den Häusern Nr. 2 bis Nr. 6	7	und Nr. 37 bis Nr. 39	7
Neustettiner Straße	7	Rheinstraße	5
Nierholzstraße	7	Richard-Wagner-Straße	5
Nordstraße	5	Stichstraße zu den Häusern Nr. 9 und Nr.11	7
Nußbaumweg	7	Richterstraße	7
Obere Münsterstraße		Riedstraße	5
ab Emschertalbahn bis zu den Häusern		Rieperbergstraße	
Nr. 32 und Nr. 37	4	von Bodelschwinger Straße	
ab Haus Nr. 19	3	bis Mittelstraße	3
Oberhofstraße	5	ab Mittelstraße	7
Oberspredey	5	Ringelrodweg	7
Abzweig zu den Häusern Nr. 3 a bis 9 a		Ringstraße	1
und ab Ginsterweg bis zu den Häusern		Ringstraße	
Nr. 50 und Nr. 57	7	Stichstraße zu den Häusern Nr. 49	
Oberste Vöhde	7	bis Nr. 49 d	7
Ochsenkamp	5	Rittershofer Straße	7
Oesterriedstraße	5	Römerstraße	1
Stichstraße zu den Häusern Nr. 36 bis Nr. 46		Rosenstraße	7
und Nr. 47 bis Nr. 53	7	Röttgersbank	5
Oestricher Straße	7	Rottkamp	7
Ohmstraße	5	Rügenwalder Straße	7
von Habinghorster Straße		Rütgersstraße	5
bis zu Im Osterkotten		Ruhrstraße	5
Orionstraße	7		

Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse	Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse
Rummelsburger Straße	5	Suderwicher Straße	7
Rumpsholt	7	Sünderlingstraße	5
Ruprechtstraße	5	Talstraße	5
Saarbrücker Straße	7		Stichstraße zu den Häusern Nr. 22 a bis Nr. 24 a und b
Sachsenstraße	7	Tannenweg	7
Sägewerkstraße	7	Tappenhof	7
Sankt-Hubertus-Straße	7	Teichweg	9
Sassenstraße	7	Telgenkamp	5
Saturnstraße	7	Teutonenstraße	7
Schäferweg	7	Thomasstraße	5
Schellenberg	7	Tiefer Weg	5
Schemmkamp	7	Tiergartenstraße	7
Schieferbergstraße	7	Tilsiter Straße	5
Schillerstraße	5		Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 bis Nr. 7 und Nr. 19 bis Nr. 21
Schlenkestraße	7	Tönnisheide	5
Schneidemühler Straße	5	Torweg	7
Schonhorststraße	5	Trakehnerer Straße	7
Schophof	5	Tulpenstraße	7
Schöttelkamp	7	Uferstraße	von Ickerner Straße bis zur Leveringhauser Straße
Schubertstraße	5		von Leveringhauser Straße bis zu Am Kärling
von Im Sandweg bis zum Amtsgericht	7	Ulmenweg	7
Schulstraße	3	Untere Bergstraße	5
Schultenstraße	5	Unterspredey	5
Schwarzer Weg	9		Abzweig zu den Häusern Nr. 61 bis Nr. 77
Schweriner Straße	5	Uranusstraße	7
Zufahrt zu den Häusern Nr. 34 bis Nr. 48, Nr. 45 bis Nr. 59	7	Vedderhof	7
Siedlerweg	7	Veilchenweg	7
Siemensstraße	5	Venusstraße	7
Simon-Cohen-Platz	6	Victorstraße	vom Berliner Platz bis zum Deininghauser Bach
Sofienstraße	7		
Sonnenschein	5	Viktoriastraße	3
Stichstraßen zu den Häusern Nr. 1 bis Nr. 23, Nr. 2 bis Nr. 12, Nr. 48 a bis Nr. 48 c, Nr. 106 bis Nr. 118 und Nr. 105 bis Nr. 123	7		Stichstraße zu den Häusern Nr. 42 bis Nr. 82
Sperberstraße	7	Vincennesstraße	5
Stahlbaustraße	5		Stichstraßen zu den Häusern Nr. 1 bis Nr. 19 und Nr. 28 bis Nr. 36
Stammweg	7	Vinckeplatz	3
Stargarder Straße	7	Vinckestraße	3
Steinauer Straße	7		Abzweig zu den Häusern Nr. 56 bis Nr. 64, Nr. 114 bis Nr. 120 und Nr. 130 bis Nr. 176
Steinstraße	7	Vinckeweg	7
Stellbrinkstraße	7	Vockmannshof	7
Stettiner Straße	3	Vöhdeweg	5
Stichstraße zu den Häusern Nr. 48 bis Nr. 62	7		von Haus Nr. 29 bis Nr. 47 und Nr. 28 bis Nr. 66
Stoevernstraße	5	Vördestraße	5
Stichstraße zu den Häusern Nr. 15 bis Nr. 27 b	7		von Am Salzbach bis zur Juliusstraße
Stolper Straße	7	Voerstestraße	5
Straßburger Allee	5		Stichstraße ab Haus Nr. 67 bis Nr. 65 b
alle Stichstraßen	7		
Strittheidestraße	7		

Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse
Vogtstraße	7
Von-Hofmann-Straße	5
alle Stichstraßen	7
Von-Waldthausen-Straße	7
Wagenbruch	7
Wakefieldstraße von Dortmunder Straße bis zur Straßburger Allee	3
von Straßburger Allee bis zur Dorfstraße	5
Stichstraßen zu den Häusern Nr. 6 bis Nr. 26, Nr. 21 bis Nr. 43 und Nr. 32 bis Nr. 50	7
Waldenburger Straße	3
ab Stettiner Straße	5
Waldstraße	7
Waltroper Straße	7
Wannerbruchstraße	5
Wartburgstraße vom Berliner Platz bis zur Römerstraße	1
von Römerstraße bis zur Heerstraße	1
Stichstraßen und Zuwege zu den Häusern Nr. 1 bis Nr. 3, Nr. 113 b, Nr. 222 und Nr. 222 a, Nr. 246 bis Nr. 248 f	7
Wasserwerkstraße	7
Weimarer Straße	5
Weserstraße	5
Wesselstraße	3
Westaap	7
Westerfilder Straße	5
ab Hubertusstraße bis zur Stadtgrenze	9
Westerholtstraße	5
von Am Urnenfeld bis zur Sachsenstraße	7
Westerkampstraße	7
Westheide ab Talstraße bis zu Haus Nr. 30 und Nr. 71a	3
Westhofenstraße	3
Stichstraßen zu den Häusern Nr. 57 a bis Nr. 59 a und Nr. 63 bis Nr. 65	7
Westrandweg	7
Westricher Straße von Merklinder Straße bis zur In der Fühle	9
von In der Fühle	7
Westring von Erinstraße bis zur Bladenhorster Straße	1
alle Stichstraßen	5
ab Haus Nr. 223 bis Nr. 223 e	7
Wewelingstraße	7
Wideyweg	7
Widumer Straße von Lönsstraße bis zu den Häusern Nr.16 und Nr. 17	4
von Widumer Tor bis zum Altstadtring	3
Widumer Tor	3
Wienkensäfeld	7
Wiesenstraße	7
Wikingerstraße	7
Wilhelmstraße	5
von Ackerstraße bis zum Altstadtring	7

Straße	Reinigungs- und Winterdienstklasse
Winkelstraße	7
Winterslake	7
Wittenberger Straße	7
Wittener Straße von Am Markt bis zur Viktoriastraße	4
von Viktoriastraße bis zur Stadtgrenze	1
Stichstraße zu den Häusern Nr. 322 a bis Nr. 326 b	7
Zeichenstraße	3
Stichstraße zu den Häusern Nr. 40 bis Nr. 62	7
Zehdenicker Straße	7
Zehntfeld	7
Zeppelinstraße	5
Ziegelstraße	7
Zimbernstraße	7
Zuckerkamp	7
Zum Brunnen	7
Zum Düker	5
Zum Horstacker	7
Zur Cottenburg	7

Gebührensatzung für die Wochenmärkte in der Stadt Castrop-Rauxel vom 24.11.2016

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),
- des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666),
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ –Anstalt öffentlichen Rechts- vom 27.08.2015,

jeweils in den gültigen Fassungen, hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 23.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Gebühr
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Fälligkeit der Gebühr
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Die Benutzung der Marktplätze im Rahmen der jeweils gültigen Wochenmarktsatzung ist gebührenpflichtig.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den laufenden Metern Verkaufsfront.
- (2) Die Tagesgebühr pro angefangene lfd. Meter Verkaufsfront des Standplatzes beträgt:
 - a) bei Propagandisten auf allen Wochenmärkten in Castrop-Rauxel 5,50 €
 - b) bei allen anderen Marktbesckickern auf den Wochenmärkten in Ickern und Castrop
 - bei marktäglicher Bezahlung 3,25 €
 - bei halbjährlicher Verpflichtung mit mtl. Vorauszahlung 2,80 €
 - bei halbjährlicher Verpflichtung mit mtl. Vorauszahlung und Beschickung sämtlicher Wochenmärkte 2,70 €
 - c) Bei allen anderen Marktbesckickern auf den Wochenmärkten in Habinghorst
 - bei marktäglicher Bezahlung 2,70 €
 - bei halbjährlicher Verpflichtung mit mtl. Vorauszahlung 2,45 €
 - bei halbjährlicher Verpflichtung mit mtl. Vorauszahlung und Beschickung sämtlicher Wochenmärkte 2.35 €.

§ 3

Gebührensckuldner

Gebührensckuldner ist der Marktbesckicker. Betreiben mehrere Personen einen Marktstand, so sind sie Gesamtsckuldner.

§ 4

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind spätestens nach Einnahme des Standplatzes fällig und in bar an die Marktaufsckichtsdienstkräfte zu entrichten.
- (2) In der ersten Woche des jeweiligen Monats hat der Marktbesckicker (außer Propagandisten) die Möglichkeit, für die Zeit bis zum Ablauf des jeweiligen Kalendermonats seine Gebühr im Voraus zu entrichten. In diesem Falle bleibt der zugewiesene Standplatz dem jeweiligen Besckicker reserviert. Wird der reservierte Standplatz nicht eingenommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühr.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Wochenmärkte vom 13.12.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 der vorstehenden Satzung zugestimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbesckluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 24. November 2016

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung) vom 24.11.2016

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559),
- der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739),
- der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.03.2016 (BGBl. I S. 382),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert Artikel 4 Absatz 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666),
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ -Anstalt öffentlichen Rechts- vom 27.08.2015,

jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 23.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen / Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des med. Bereichs
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter
- § 12 Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter
- § 12a Müllschleusen sowie weitere Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung
- § 13 Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung sowie Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen
- § 13a Standplatzbewirtschaftung
- § 14 Getrennthalten und Überlassen von Garten- und Parkabfällen
- § 15 Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften
- § 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung der Abfallbehälter
- § 17a Sperrmüll
- § 17b Elektro- und Elektronikgroßgeräte
- § 17c Altmetalle und Schrott
- § 18 Benutzung von Straßenpapierkörben
- § 19 Anmeldepflicht
- § 20 Auskunftspflicht, Betretungs- und Überprüfungsrecht
- § 21 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 22 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle
- § 23 Abfallentsorgungsgebühren / Entgelte
- § 24 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 25 Begriff des Grundstücks
- § 26 Anordnungen im Einzelfall und Zwangsmittel
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

Anlage 1 zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel -Positivkatalog- entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)

Anlage 2 zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel

Anlage 3 zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel - Anstalt des öffentlichen Rechts - (nachfolgend „EUV“ genannt) betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der EUV erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG),
 3. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet gemäß § 5 Abs. 6 LabfG NRW.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallentsorgungssatzung betrieben, soweit keine Übertragung auf den EUV für einzelne Abfallarten vorliegt.
- (4) Der EUV kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Der EUV wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt/des EUV durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LabfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen / Begriffsbestimmungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den EUV umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- oder Abfallumschlaganlagen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt der EUV gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u.a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen,
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Küchenabfälle (z. B. Gemüse-, Obst- und Blumenabfall) sowie haushaltsübliche Mengen von Gartenabfällen (z. B. Laub, Gras, Unkraut, Baum- und Strauchschnitt);
Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperenteile und tierische Erzeugnisse wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Kartonen handelt,
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen / Sperrmüll,
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung,
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“),

7. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen,
8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung),
9. Aufstellen von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, sowie deren Unterhaltung und Leerung,
10. Einsammeln und Befördern von Alttextilien.
11. Einsammeln und Befördern von Altmetallen und Schrott.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Rest- und Bioabfälle sowie Papier, Pappe und Kartonagen, mit Abfallsäcken für Rest- und Bioabfälle, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung und Annahme am Recyclinghof Pöppinghausen.

- (3) Abfälle i.S. des Abs. 1 sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG alle beweglichen Sachen, denen sich der Abfallbesitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
- (4) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohneinheiten oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (5) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Abfälle.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den EUV sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen:
 - a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der EUV nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG),
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt oder befördert werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NW durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG),
 - c) Abfälle, die nicht in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt sind; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der EUV kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen,

- a) soweit Dritten (§ 22 KrWG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind,
- b) soweit die Abfälle nach Art und Menge nicht in den zugelassenen Behältersystemen eingesammelt werden können.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des med. Bereichs

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle gemäß § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden vom EUV am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“) oder am Recyclinghof Pöppinghausen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen (Gesamtgewicht bis 500 kg jährlich) vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können, jedoch darf die Anlieferung abweichend von Satz 1 nur am Recyclinghof Pöppinghausen erfolgen. Die gefährlichen Abfälle sind in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt; die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die vorgenannten gefährlichen Abfälle sind bereits an der Anfallstelle von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nur zu den vom EUV bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“) abgeliefert bzw. zum Recyclinghof Pöppinghausen befördert werden.
- (3) Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs werden durch den EUV eingesammelt und befördert, wenn die bezeichneten Einrichtungen zusichern, dass von diesen Abfällen die Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, vom EUV den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für die Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden.
Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Vorwohnrecht oder wurde das Grundstück durch einen eingetragenen Verein zur kleingärtnerischen Nutzung i.S.d. Bundeskleingartengesetzes zwischen gepachtet oder zur sonstigen kleingärtnerischen Nutzung oder als Erholungsgrundstück gepachtet, so ist der jeweilige Berechtigte abweichend von Satz 1 anschlusspflichtig. Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte i. S. d. Satz 3 im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige anschlusspflichtig, der zum Zeitpunkt des Anschlusses Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

(2) Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 des Abs. 1 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

(3) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen.

Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 und 4.1 dieser Satzung.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- b) soweit Dritten Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 22 KrWG übertragen worden sind (§ 17 Abs. 1 KrWG);
- c) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der EUV an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 KrWG);
- d) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt wird, soweit dies dem EUV und dem Kreis Recklinghausen nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 1 KrWG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung).

Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für biologische Abfälle besteht insoweit dann, wenn der Anschluss- oder Benutzungspflichtige unter Verwendung des Antragsformulars „Antrag auf Anerkennung als Eigenkompostierter“ gemäß Abs. 3 schriftlich darlegt, dass er die anfallenden kompostierbaren Stoffe mit Ausnahme von ungekochten und gekochten Speiseresten tierischer Herkunft sowie gekochten Speiseresten pflanzlicher Herkunft auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG so behandelt und verwertet, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht entsteht.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Der EUV stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Abfallerzeugers/-besitzers fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 KrWG besteht.

(3) Der Antrag nach Abs. 1 ist durch die Anschlusspflichtigen unter Verwendung des Antragsformulars „Antrag auf Anerkennung als Eigenkompostierter“ schriftlich gegenüber dem EUV einzureichen. Der EUV stellt auf der Grundlage vollständig ausgefüllten und eingereichten Antragsformulars des Anschluss- oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 KrWG besteht. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle gewährleistet und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt ist. Der Antragsteller muss bei der Antragstellung den Nachweis erbringen, dass er die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen selbst auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung/Eigenkompostierung).

Dazu kann der EUV die Angaben überprüfen und zu diesem Zweck auch das Grundstück betreten.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den EUV gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in ihrer jeweiligen Fassung zu der vom Kreis Recklinghausen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern lassen. Soweit der Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Der EUV bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter/-säcke, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter/-säcke zugelassen:

- a) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80, 120, 240, 500, 660, 770, 1.100, 3.000, 5.000 und 7.000 l sowie Mulden und Presscontainer mit einem Fassungsvermögen bis zu 20 cbm,
- b) Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 60 l,
- c) Abfallbehälter für biologische Abfälle (Bioabfallbehälter) mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 l,
- d) Abfallsäcke für biologische Abfälle (Biosäcke) mit einem Fassungsvermögen von 100 l,
- e) Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen (Papierbehälter) mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1.100 l,
- f) Depotcontainer für Papier/Pappe/Kartonagen und Weiß-, Braun- und Grünglas sowie Alttextilien.

- g) Behältnisse nach § 14 Abs. 1 ElektroG für
 1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
 2. Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren
 3. Bildschirme, Monitore und TV-Geräte
 4. Lampen
 5. Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente
 6. Photovoltaikmodule.

Die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke dürfen folgendes Gesamtgewicht nicht überschreiten:

60-l/100-l- Säcke	=	20 kg
80-l- Behälter	=	50 kg
120-l- Behälter	=	60 kg
240-l- Behälter	=	100 kg
500-l- Behälter	=	200 kg
660-l- Behälter	=	250 kg
770-l- Behälter	=	300 kg
1.100-l- Behälter	=	510 kg
3.000-l- Behälter	=	1.300 kg
5.000-l- Behälter	=	1.500 kg
7.000-l- Behälter	=	1.500 kg

Bei Überschreitung des Gesamtgewichtes erfolgt keine Entleerung.

- (3) Abfallbehälter nach Abs. 2 a, c, e und f werden vom EUV gestellt und bleiben in seinem Eigentum bzw. im Eigentum Dritter.
Die Ausgabe-/Verkaufsstellen für Restabfallsäcke und Biosäcke werden vom EUV bekannt gegeben.
- (4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen des EUV die Abfallbehälter in der vom EUV vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte des EUV zu dulden.
- (5) Die vom EUV zugelassenen Restabfallsäcke und Biosäcke können für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln und Befördern in Säcken eigenen, zweckentsprechend genutzt werden. Sie werden vom EUV eingesammelt, soweit sie zugebunden am Abfuhrtag bis 06.45 Uhr am Straßenrand bereitgestellt sind.
- (6) Die Befüllung der Abfallbehälter darf nur durch Nutzungsberechtigte erfolgen.
- (7) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann der EUV probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

§ 11

Anzahl und Größe der Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter

- (1) Auf jedem Grundstück, auf dem Abfall anfällt, ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter aufzustellen.
- (2) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für das Grundstück des Anschlusspflichtigen erforderlichen Restabfallbehälter wird bei Abfällen aus privaten Haushaltungen von der Einwohnerzahl je Grundstück ausgegangen. Dabei wird ein Gefäßraum von 30 l pro Person und Woche zugrunde gelegt.
- (2a) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für bebaute, aber nicht ständig bewohnten Grundstücke/Parzellen (insbesondere Wochenendgrundstücke u.ä., Schrebergärten, Kleingartenanlagen, Grabeland und Wochenendhäuser) erforderlichen Restabfallbehälter des Anschlusspflichtigen wird
 - a) bei Wochenendgrundstücken, Wochenendhäuser oder ähnlicher Nutzung je Grundstück,

- b) bei Schrebergärten, Kleingartenanlagen und Grabeland je 4 Parzellen,
von einem Gefäßraum von 10 l pro Woche ausgegangen.

- (3) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann der EUV den Gefäßraum gemäß Abs. 2 verringern.

Es sind jedoch mindestens 10 l je Person und Woche vorzuhalten wenn der Anschlusspflichtige alle ihm zur Verfügung stehenden Entsorgungssysteme zur Trennung der Abfälle nutzt und glaubhaft nachweist, dass die bei ihm regelmäßig anfallende Restabfallmenge geringer ist.

Zur Entscheidung über einen Antrag auf Reduzierung des Abfallbehältervolumens (Abzug bzw. Tausch von Abfallbehältern oder Verringerung der Leerungshäufigkeit) muss gewährleistet sein, dass durch den EUV kontrolliert werden kann, ob das beantragte Abfallbehältervolumen ausreicht, sowie die Behälter der anderen Fraktionen sortenrein befüllt sind. Der EUV ist berechtigt, regelmäßig Füllstandskontrollen der Abfallbehälter vorzunehmen.

Das Behältervolumen beträgt mindestens 10 l je Person und Woche, wenn Restabfallbehälter, Bioabfallbehälter, Papierabfallbehälter und die Gelbe Tonne genutzt werden. Soweit nur Papierabfallbehälter oder die Gelbe Tonne genutzt werden, beträgt das Behältervolumen 20 l je Person und Woche.

Sofern Restmüllbehälter lediglich gemeinsam mit Bioabfallbehälter bzw. Kompostierung genutzt werden, beträgt das Mindestbehältervolumen 30 l je Person und Woche.

Ist für den Mindestgefäßraum ein entsprechender Restabfallbehälter nicht vorhanden, so ist mindestens der hiernach nächstgrößere Restabfallbehälter/Gefäßraum vorzuhalten.

- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Gleichwert wird ein Mindestrestabfallbehältervolumen von 10 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Erzeugern/Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen darf jedoch der Pflicht-Restabfallbehälter gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV einen Gefäßraum von 40 l pro Erzeuger/Besitzer und Woche nicht unterschreiten.

- (4.1) Die Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Bezugsgrößen	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Bäckereien	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Lebensmittelgroßhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
j) gewerblich genutzte Garagen	je 2 Garagen	0,5

Bei Veranstaltungen (z.B. Messen, Konzerten, Sportereignissen, etc.), Kultur- und Freizeiteinrichtungen, wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch den EUV festgelegt.

Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis j) zugeordnet werden können, bestimmt der EUV im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen.

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

- (4.2) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4.1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (4.3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 und 4.1 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 oder 3 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Wird festgestellt, dass das vorhandene Behältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreicht und ist zusätzliches Behältervolumen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung die Aufstellung der erforderlichen weiteren oder größeren Restabfallbehälter durch den EUV zu dulden.
- (6) Wer wiederholt in grober Weise die Behälter für Papier, Pappe und Kartonagen sowie Bioabfälle missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Bereitstellung des Behälters. Der EUV hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen für Restabfall vorzuschreiben.
- (7) Veränderungen des Restabfallbehältervolumens oder der Leerungshäufigkeit sowie Abmeldungen von Restabfallbehältern können jeweils zum Beginn eines Monats erfolgen. Veränderungen oder Abmeldungen sind mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag dem EUV schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Bioabfallbehälter und Papierbehälter. Das Fassungsvermögen der Bioabfallbehälter und Papierbehälter richtet sich jedoch unabhängig vom Leerungsrhythmus grundsätzlich nach dem Fassungsvermögen der aufgestellten Restabfallbehälter (Aufstellung im Verhältnis 1:1). Zusätzliches Bioabfallbehältervolumen wird auf Wunsch gegen Zahlung einer Sondergebühr gestellt. Die Vorschriften der §§ 7 und 8 dieser Satzung bleiben unberührt. Zusätzliches Papierbehältervolumen kann kostenfrei aufgestellt werden.
- (9) Veränderungen der Berechnungsgrundlage nach Abs. 2 – 4 sind dem EUV unverzüglich gemäß § 19 schriftlich mitzuteilen.
- (10) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann der EUV getroffene Festlegungen zu Art, Größe oder Anzahl der zu verwendenden Abfallbehälter sowie zu der Häufigkeit und dem Zeitpunkt der Leerung nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung für den Einzelfall abändern, wenn der Anschlusspflichtige einen geringeren Entsorgungsbedarf glaubhaft macht. Ein geringerer Entsorgungsbedarf ist bei einer ununterbrochenen und mindestens drei Monate andauernden deutlichen Unterschreitung des tatsächlichen Bedarfs vom vorhandenen Behältervolumen gegeben. Der EUV ist berechtigt, während dieses Zeitraumes regelmäßig Füllstandskontrollen der Abfallbehälter vorzunehmen.

§ 12

Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter

- (1) Der Standort der Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter sowie der Transportweg dieser Behälter müssen auf dem ange-

schlossenen Grundstück einen dem Zweck entsprechenden festen Untergrund haben, frei zugänglich sein, in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden und ausreichend beleuchtet sein. Schnee und Eisglätte sind vom Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Transportwege müssen ausreichend breit und befestigt sein.

Die Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter sind hygienisch unbedenklich, nach Möglichkeit in schattiger und gut belüfteter Lage, aufzustellen.

Sofern Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter in Müllboxen/-schränken untergestellt sind, hat der Anschlusspflichtige eine Kennzeichnung dieser nach Weisung des EUV vorzunehmen. Die Müllboxen/-schränke müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Ein Einhängen der Behälter in Müllboxen/-schränken ist nicht zulässig.

- (2) Die zu entleerenden Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter werden nach Maßgabe des Absatzes 3 durch den EUV vom Standort abgeholt und nach deren Leerung zum Standort zurückgebracht.
- (3) Der Standort der Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter darf nicht weiter als 15 m vom nächstmöglichen Halteplatz des Müllfahrzeuges im Straßenbereich entfernt sein. Ausnahmen bis zu einer Entfernung von 50 m können gegen Zahlung einer Sondergebühr vom EUV zugelassen werden. Abweichend von Satz 1 müssen 3.000, 5.000 und 7.000-l-Restabfallbehälter vom Müllfahrzeug direkt anfahrbar sein. Den anfahrbaren Abholplatz bestimmt der EUV in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen.
- (4) Werden die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 nicht erfüllt oder ist der Transport mit besonderen Schwierigkeiten (z.B. Stufen, Kanten, größere Unebenheiten, Tore, erhebliche Steigungen oder Gefälle, Rampen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“) verbunden, sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, die zu entleerenden Behälter am Abfuhrtag bis 06.45 Uhr am Straßenrand so bereitzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden sowie nach deren Leerung unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen.
- (5) Die zu entleerenden Papierbehälter sind am Abfuhrtag bis 06.45 Uhr am Straßenrand so bereitzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden sowie nach deren Leerung von der Verkehrsfläche zu entfernen.
- (6) Wenn das Grundstück an einer mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbaren Straße liegt, oder für einen vorübergehenden Zeitraum die sonst übliche Zu- oder Abfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist, kann der EUV Stadtbetrieb verlangen, dass die Anschlusspflichtigen die Behälter rechtzeitig vor der Leerung an der nächsten für die Sammelfahrzeuge befahrbaren Stelle bereitstellen und nach der Leerung unverzüglich zurückbringen. Die Bereitstellung muss jeweils so geschehen, dass Fußgänger und Fahrzeuge weder behindert noch gefährdet werden.

§ 12a

Müllschleusen sowie weitere Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung

- (1) Der EUV kann den Betrieb von Müllschleusen nach schriftlicher Antragstellung durch den Grundstückseigentümer unter dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, wenn
- a) im Antrag dargelegt wird, mit welchen Veränderungen der einzelnen Abfallfraktionen (Restmüll, Papierabfall, Bioabfall und gelber Sack/gelbe Tonne) pro angeschlossenen Abfallerzeuger bzw. Standort gerechnet wird (hierzu ist der Abfallanfall pro Abfallfraktion und Abfallerzeuger bzw. Standort vor Einrichtung und Inbetriebnahme der Müllschleuse über einen Zeitraum von drei Monaten zu dokumentieren) und
- b) vom Grundstückseigentümer eine dauerhafte und intensive Betreuung der Müllschleuse durch ein Abfallmanagement-Dienstleister nachweist und

c) bei Behältergröße bzw. Behälterreduzierung § 11 berücksichtigt wird.

(2) Der Grundstückseigentümer, der eine Müllschleuse betreibt oder betreiben lässt, trägt dafür Sorge, dass das Umfeld des Standplatzes zu keinen illegalen Abfallablagerungen und zu keinerlei Verschmutzungen, die ursächlich mit dem Betrieb der Müllschleuse in Zusammenhang zu bringen sind, führt. Sollten illegale Ablagerungen und/oder Verschmutzungen auftreten, so sind diese vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(3) Stellt der EUV wiederholt Überfüllungen, Verschmutzungen oder illegale Abfallablagerungen am Standort einer Müllschleuse fest bzw. wird der nach Abs. 1 a) angenommene Abfallanfall überschritten, wird das Behältervolumen in Verbindung mit § 11 seitens des EUV dem tatsächlichen Abfallanfall angepasst. Eine Entnahme von Abfällen aus den Behältern und die Mitnahme von Abfallablagerungen von den Standplätzen zum Zwecke einer anderweitigen Entsorgung oder Verteilung auf andere Behälter an anderen Standplätzen sind unzulässig.

(4) Behälterreduzierungsanträge können erst nach Genehmigung und Inbetriebnahme der Müllschleuse gestellt werden. Für die Anträge gilt § 11 entsprechend.

Zur Entscheidung über einen Antrag auf Reduzierung des Abfallbehältervolumens (Abzug bzw. Tausch von Abfallbehältern oder Verringerung der Leerungshäufigkeit) muss gewährleistet sein, dass durch den EUV kontrolliert werden kann, ob das beantragte Abfallbehältervolumen im Sinne des § 11 Abs. 2 - 4 dieser Satzung ausreicht, sowie die Behälter der anderen Fraktionen sortenrein befüllt sind. Ein geringerer Entsorgungsbedarf ist bei einer ununterbrochenen und mindestens drei Monate andauernden Abweichung von dem vorhandenen Behältervolumen anzunehmen.

(5) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung bereits in Betrieb befindliche Müllschleusen gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

Abweichend zu Abs. 1 kann der EUV den Betrieb von Müllschleusen nach schriftlicher Antragstellung durch den Grundstückseigentümer unter dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, wenn

- a) im Antrag dargelegt wird, dass die Anforderungen der Abs. 2 bis 4 im derzeit laufenden Betrieb der Müllschleuse eingehalten werden und wurden,
- b) vom Grundstückseigentümer eine dauerhafte und intensive Betreuung der Müllschleuse durch ein Abfallmanagement-Dienstleister nachgewiesen wird und
- c) bei Behältergröße bzw. Behälterreduzierung § 11 berücksichtigt wurde.

(6) Stellt der EUV Zuwiderhandlungen gegen die Absätze 1 bis 5 festgelegten Anforderungen fest, kann die erteilte Genehmigung für den Betrieb der Müllschleuse jederzeit widerrufen werden.

(7) Das Aufstellen und/oder die Nutzung von weitergehenden manuellen oder technischen Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung auf den Grundstücken sind grundsätzlich genehmigungsbedürftig. Der Antrag ist durch den Grundstückseigentümer schriftlich an den EUV Stadtbetrieb zu stellen. Die Genehmigung erfolgt nach Vorprüfung durch selbigen und kann im Einzelfall untersagt werden.

Die unter Verwendung von manuellen oder technischen Einrichtungen befüllten Sammelbehälter dürfen ihre maximale zulässige Nutzlast nach § 10 Abs. 2 g) nicht überschreiten. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Nutzlast sowie die Bereitstellung überfüllter Sammelbehälter entbindet den EUV von seiner Verpflichtung zur Einsammlung der im Sammelbehälter befindlichen Abfälle. Sollte durch den EUV mehrfach eine Überschreitung der maximal zulässigen Nutzlast festgestellt werden, kann er die erteilte Genehmigung für das Aufstellen und/oder die Nutzung von weitergehenden manuellen oder technischen Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung jederzeit widerrufen.

§ 13

Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung sowie Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen

(1) Die Abfälle müssen in die vom EUV vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt bzw. den durch Satzung vorgeschriebenen Sammelstellen zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise auf dem Grundstück gelagert, zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer gelegt oder außerhalb der Annahmestellen bei den Annahmestellen abgestellt werden.

(2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass alle zur Verfügung stehenden Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes zur gleichen Zeit zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

Die Abfallbehälter sind so anzuordnen, dass jeder einzelne frei zugänglich und nutzbar ist; sie dürfen nicht hintereinander aufgestellt werden.

(3) Die Abfallbesitzer/-erzeuger müssen Abfall zur Verwertung von Abfall zur Beseitigung bereits an der Anfallstelle getrennt halten und einer gesonderten Erfassung zuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die getrennt zu haltenden Abfälle sind in der Anlage 3 dieser Satzung bezeichnet; die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Insbesondere gilt:

a) Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Verpackungsverordnung (VerpackV) aus Glas sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas dem privatwirtschaftlichen Dualen System (DSD) zur Verwertung zuzuführen oder am Recyclinghof Pöppinghausen anzuliefern. Die Pfanderhebungs- und Rücknahmepflichten der Hersteller oder Vertrieber bleiben unberührt.

b) Nicht verunreinigtes Papier sowie nicht verunreinigte Pappe und Kartonagen sind in die Papierabfallbehälter oder die aufgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen oder am Recyclinghof Pöppinghausen anzuliefern, sofern sie nicht anderweitig verwertet werden. Zur Vermeidung einer Überfüllung der Depotcontainer darf aus Gewerbe- und Industriebetrieben nur eine Anlieferung am Recyclinghof Pöppinghausen erfolgen.

c) Verwertbare Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 (VerpackV) aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoff sind dem privatwirtschaftlichen Dualen System (DSD) zur Verwertung zuzuführen oder am Recyclinghof Pöppinghausen anzuliefern. Die Pfanderhebungs- und Rücknahmepflichten der Hersteller oder Vertrieber bleiben unberührt.

d) Alle Transport- und Umverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 der (VerpackV) sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

e) Bioabfälle sind in die Bioabfallbehälter und ggf. in die Biosäcke einzufüllen. Steht kein Bioabfallbehälter zur Verfügung, sind ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft sowie gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft in den Restabfallbehälter einzufüllen.

f) Elektro- und Elektronikgeräte werden vom EUV im Rahmen der Elektro- und Elektronikgeräteabfuhr (§ 17b) getrennt vom sonstigen Abfall eingesammelt oder am Recyclinghof Pöppinghausen durch Bereitstellung separater Behältnisse nach Maßgabe des § 13 ElektroG angenommen.

Elektrohaushaltskleingeräte werden auch am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“) in haushaltsüblichen Mengen angenommen.

Der Recyclinghof Pöppinghausen ist Sammelstelle gemäß § 13 ElektroG.

g) Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten werden vom EUV im Rahmen der Altmetall- und Schrottabfuhr (§ 17c) getrennt vom sonstigen Abfall eingesammelt oder am Recyclinghof Pöppinghausen angenommen.

- h) Der verbleibende Restabfall ist in die Restabfallbehälter und ggf. in die Restabfallsäcke einzufüllen.
- i) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sollen dabei außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zugeführt werden. Sonstige Abfälle, insbesondere Baustellenabfälle, sind den im Auftrage des Kreises Recklinghausen betriebenen Sammelstellen oder Aufbereitungsanlagen zuzuführen. Bauabfälle in geringen Mengen können auch im Rahmen der Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV am Recyclinghof Pöppinghausen angeliefert werden. Die Bauabfälle sind in der Anlage 1 dieser Satzung mit den AVV-Schlüsseln 170101 bis 170904 bezeichnet.
- j) Für Sperrmüll gilt § 17a.
Von den Getrennthaltvorschriften dieses Absatzes bleiben abweichende Regelungen der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle und für Bau- und Abbruchabfälle unberührt.
- (4) Die Sammelbehälter sind pfleglich und schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern eingestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Reparaturen an Abfallbehältern dürfen nur durch den EUV vorgenommen werden. Für die Reinigung der Sammelbehälter ist der Anschlusspflichtige selbst verantwortlich. Unvermeidbare Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit den aufgestellten Sammelbehältern oder durch Abfallsäcke entstehen, sind unverzüglich vom Benutzungspflichtigen zu beseitigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem EUV unverzüglich mitzuteilen.
Abfallsäcke müssen verschlossen und unbeschädigt sein.
- (5) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens) müssen in stichfesten und verschleißbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Restabfallbehälter gegeben werden.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter (z. B. durch Pressen / Packen) oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 07.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 – 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 13a

Standplatzbewirtschaftung

- (1) Beabsichtigt ein/e Anschluss- und/oder Benutzungspflichtiger/ eine Nachsortierung der in die vom EUV Stadtbetrieb zur Verfügung gestellten Abfallbehälter eingefüllten Abfälle von einem Dritten vornehmen zu lassen, so hat er dies dem EUV vorher schriftlich anzuzeigen und sicherzustellen, dass durch die Nachsortierung die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden und das Wohl der Allgemeinheit im Sinne von § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Sollte aufgrund des Sortierens die Reduzierung des Abfallbehältervolumens beantragt werden, gilt § 11 entsprechend.

Zur Entscheidung über einen Antrag auf Reduzierung des Abfallbehältervolumens (Abzug bzw. Tausch von Abfallbehältern oder Verringerung der Leerungshäufigkeit) muss gewährleistet sein, dass durch den EUV kontrolliert werden kann, ob das beantragte Abfallbehältervolumen im Sinne des § 11 Abs. 2 - 4 dieser Satzung ausreicht, sowie die Behälter der anderen Fraktionen sortenrein befüllt sind. Ein geringerer Entsorgungsbedarf ist bei einer ununterbrochenen und mindestens drei Monate andauernden Abweichung von dem vorhandenen Behältervolumen anzunehmen.

- (3) Die temporäre oder dauerhafte Verbringung von Abfallbehältern auf andere Liegenschaften als der zugeordneten ist nach § 17 Abs. 1 S.1 KrWG nicht zulässig. Ebenfalls ist es nach § 17 Abs. 1 S.1 KrWG nicht zulässig, auf der Liegenschaft angefallene Abfälle aus den Behältern oder Beistellungen an andere Orte zu verbringen und dort zu entsorgen.

§ 14

Getrenthalten und Überlassen von Garten- und Parkabfällen

- (1) Grünabfälle (überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie als Straßenbegleitgrün anfallen) sind nach Möglichkeit an der Anfallstelle oder in ihrer unmittelbaren Nähe zu kompostieren oder als Mulchmaterial zu verwenden. Soweit eine Kompostierung bzw. Rückführung in den Boden nicht möglich ist, sind sie vom übrigen Abfall getrennt zu halten und den Sammelsystemen des EUV zuzuführen.
- (2) Laub und Gartenabfälle, sowie sperrige Baum-, Strauch- und Hecken-schnitte, Baumäste, -stämme, -wurzeln und dergleichen können am Recyclinghof Pöppinghausen im Rahmen der Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV oder an den vom Kreis Recklinghausen zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.
- (3) Der EUV führt gesonderte Grünsammelaktionen (z.B. Weihnachtsbaum- und Laubsammelaktionen) durch. Die Sammelstellen und Termine werden bekannt gegeben.

§ 15

Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften

- (1) Benachbarte Anschlusspflichtige (direkte Grundstücksnachbarn) können sich im Rahmen des § 11 dieser Satzung zu Entsorgungsgemeinschaften zusammenschließen, d.h. sie benutzen gemeinsame Abfallbehälter. Der Zusammenschluss ist beim EUV schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag ist die Erklärung eines der Beteiligten beizufügen, mit der er sich verpflichtet,
- für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch die Entsorgungsgemeinschaft Sorge zu tragen und
 - für die von der Entsorgungsgemeinschaft genutzten Abfallbehälter als alleiniger Gebührenschnuldner zu haften.
- (3) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Entsorgungsgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 Buchstaben a) und b) nicht nach, so wird die Entsorgungsgemeinschaft durch den EUV aufgelöst.
- (4) Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Anschlusspflichtigen haften gegenüber dem EUV im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 16

Häufigkeit und Zeit der Leerung der Abfallbehälter

- (1) Die Restabfallbehälter werden in der Regel alle zwei Wochen geleert. In Ausnahmefällen kann eine wöchentliche oder zweimalige Leerung pro Woche, bei 80-l-Restabfallbehältern auch eine 4-wöchentliche Leerung erfolgen. Die Restabfallbehälter werden dem Leerungsrhythmus entsprechend gekennzeichnet.

- (2) Die Bioabfallbehälter/-säcke werden alle zwei Wochen geleert/eingesammelt.
- (3) Die Papierbehälter werden alle 4 Wochen geleert.
- (4) Das Stadtgebiet wird für die Entsorgung der Abfälle in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage und Uhrzeiten sowie notwendig werdende Änderungen in der Abfuhr (z.B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden vom EUV bestimmt und in den Tageszeitungen rechtzeitig bekannt gemacht.
- (5) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert werden, so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Ein Anspruch auf außerterminliche Abfuhr besteht nicht. Sofern eine Abfuhr vorher notwendig wird, erfolgt sie gegen die Erhebung einer Nachentleerungsgebühr entsprechend den Vorschriften der Gebührensatzung zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel in der jeweils gültigen Fassung. Für Leerungen, welche aus Gründen von Fehlbefüllungen notwendig werden, wird ebenfalls eine Gebühr entsprechend der Gebührensatzung erhoben.
- (6) Behälter, die nicht sachgemäß befüllt sind, werden stehengelassen oder ungeleert zurückgebracht. Der EUV behält sich in diesen Fällen vor, den Behälter im Rahmen einer Sonderentleerung zu leeren. Für die Sonderleerung wird von dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Abfallbesitzer/-erzeugereine Gebühr entsprechend der Gebührensatzung erhoben.

Wenn der Abfall das Fassungsvermögen des jeweiligen Sammelbehälters übersteigt, hat der Anschlusspflichtige unverzüglich eine außerplanmäßige Leerung zu beantragen oder die von dem EUV kostenpflichtig angebotenen Abfallsäcke zu nutzen. Abfälle, die nicht in zugelassenen Sammelbehältern oder Abfallsäcken vom EUV zur Abfuhr bereitgestellt werden, werden von dem EUV nicht eingesammelt.

**§ 17a
Sperrmüll**

- (1) Abfallbesitzer, die an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung mit mindestens einem zugelassenen Restabfallbehälter angeschlossen sind, haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen (max. 1.000 kg), die wegen ihres Umfangs oder Gewichtes nicht in den Restabfallbehältern untergebracht werden können (Sperrmüll), einmal jährlich gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Die Sperrmüllabfuhr ist beim EUV zu beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder telefonisch gestellt werden. Bei der Beantragung sind Art und Menge anzugeben. Dem Antragsteller wird der Abholtermin für Sperrmüll mitgeteilt.
Die Sperrmüllabfuhr ist grundsätzlich einmal jährlich pro Haushalt bis zu einer haushaltsüblichen Menge (max. 1.000 kg) kostenlos. Zusätzliche Termine sowie Mehrmengen sind gebührenpflichtig.
- (3) Der Sperrmüll ist im Regelfall am Vorabend des vereinbarten Abholtermins ab 18.00 Uhr, jedoch spätestens bis 06.45 Uhr des Abholtages vor dem Grundstück an einer für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle am Straßenrand bereitzustellen. Hierdurch darf der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden.
Sollte der Sperrmüll am Abfuhrtag bei Ankunft des Sammelfahrzeuges nicht am Straßenrand bereit stehen und der Termin nicht bis 12:00 Uhr des vorherigen Werktages abgesagt worden sein, gilt der Termin als wahrgenommen. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der vorherige Werktag. Bei einem erneuten Termin entfällt in diesem Fall die Freigrenze von 1.000 kg.
Der bereitgestellte Sperrmüll bleibt bis zur Abholung in Verantwortung und Besitz des Auftraggebers. Hinzugestellte Gegenstände durch Dritte werden ihm angerechnet und bei Überschreiten der Freigrenze in Rechnung gestellt.

Der Abfallerzeuger oder ein von ihm Beauftragter muss bei der Einsammlung des Sperrmülls anwesend sein. Nach Einsammlung des Sperrmülls sind Verunreinigungen im öffentlichen Straßenraum unverzüglich vom Abfallbesitzer oder einem von ihm Beauftragten zu beseitigen.

- (4) Für Gegenstände, die aufgrund ihres Gewichts, ihres Umfangs oder ihrer Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand verladen werden können, bestehen keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten. Für Gegenstände, die gemäß Abs. 5 nicht als Sperrmüll gelten oder nicht nach Abs. 2 angemeldet sind, bestehen ebenfalls keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten.
- (5) Zum Sperrmüll gehören insbesondere Möbel und Einrichtungsgegenstände, sperrige Haushaltsgegenstände, wie z.B. Teppiche, Lampen, Kinderwagen sowie sperrige Garten- und Hausarbeitsgeräte.
Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle aus baulichen Veränderungen und Renovierungen, wie z.B. Fenster, Türen, Decken- und Wandverkleidungen, Heizkörper, Bauschutt und Tapetenreste, ferner nicht Mopeds, Motorräder, Autoteile, Elektro-/Elektronikkleingeräte und Altreifen. Im Zweifelsfall entscheidet der EUV, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.
- (6) Abfahren außerhalb der regulären Terminvergabe (Schnelltermine) erfolgen nur gegen Vorauszahlung einer Sondergebühr entsprechend der Gebührensatzung. Die Abfuhr erfolgt spätestens 5 Tage nach Antragsstellung.

§ 17b

Elektro- und Elektronikgroßgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikgroßgeräte (Haushaltsgroßgeräte, mit Ausnahme asbesthaltiger Geräte) werden gesondert durch den EUV abgeholt.
- (2) Die Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräte ist beim EUV zu beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder telefonisch gestellt werden. Bei der Beantragung sind Art und Menge anzugeben. Dem Antragsteller wird der Abholtermin für Elektro- und Elektronikgroßgeräte mitgeteilt.
Die Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräte ist grundsätzlich einmal jährlich pro Haushalt bis zu einer haushaltsüblichen Menge (max. 5 Haushaltsgroßgeräte und Kühlgeräte) kostenlos. Zusätzliche Termine sowie Mehrmengen sind gebührenpflichtig.
Sollten Elektro- und Elektronikgroßgeräte am Abfuhrtag bei Ankunft des Sammelfahrzeuges nicht am Straßenrand bereit stehen und der Termin nicht bis 12:00 Uhr des vorherigen Werktages abgesagt worden sein, gilt der Termin als wahrgenommen. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der vorherige Werktag. Bei einem erneuten Termin entfällt in diesem Fall die Freigrenze von 5 Haushaltsgroßgeräten und Kühlgeräten.
- (3) Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 2 Abs. 1 ElektroG können am Recyclinghof Pöppinghausen abgegeben werden.
Für Haushaltskleingeräte besteht zudem die Möglichkeit diese beim Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“) abzugeben.
Daneben werden Haushaltskleingeräte im Rahmen der Bedarfsabholung vom Grundstück nach Terminvereinbarung gemäß Abs. 1 und 2 angenommen.
- (4) Die Geräte nach Abs. 1 und 3 sind analog den Vorgaben von § 17a Abs. 3 bereitzustellen.
- (5) Für Geräte, die aufgrund ihres Gewichts, ihres Umfangs oder ihrer Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand verladen werden können, bestehen keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten. Für Geräte, die nicht nach Abs. 2 angemeldet sind, bestehen ebenfalls keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten.

- (6) Für Geräte, die Schadstoffe im Sinne des § 4 Abs. 1 enthalten (insbesondere Asbest), erfolgt die Annahme nur am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“) oder am Recyclinghof Pöppinghausen.

§ 17c

Altmetalle und Schrott

- (1) Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten werden gesondert durch den EUV abgeholt.
- (2) Die Abfuhr von Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten ist beim EUV zu beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder telefonisch gestellt werden. Bei der Beantragung sind Art und Menge anzugeben. Dem Antragsteller wird der Abholtermin für Eisenschrott und rein metallische Gegenstände mitgeteilt.
Die Abfuhr von Eisenschrott und rein metallische Gegenstände ist grundsätzlich einmal monatlich pro Haushalt bis zu einer haushaltsüblichen Menge kostenlos.
- (3) Der Eisenschrott und die rein metallischen Gegenstände sind analog den Vorgaben von § 17a Abs. 3 bereitzustellen.
- (4) Für Eisenschrott und rein metallische Gegenstände, die aufgrund ihres Gewichts, ihres Umfangs oder ihrer Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand verladen werden können, bestehen keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten. Für Eisenschrott und rein metallische Gegenstände, der nicht nach Abs. 2 angemeldet sind, bestehen ebenfalls keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten.
- (5) Für Eisenschrott und rein metallische Gegenstände, der Schadstoffe im Sinne des § 4 Abs. 1 enthält (insbesondere Altöl), erfolgt die Annahme nur am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“) oder am Recyclinghof Pöppinghausen.

§ 18

Benutzung von Straßenpapierkörben

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen vom EUV aufgestellten Straßenpapierkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen im Freien anfallen (z.B. durch Verzehr von Speisen oder Getränken, Fahrscheine, Handzettel). In diese Straßenpapierkörbe dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden.

§ 19

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem EUV den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden oder das Grundstück nutzenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der Personenzahl unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat außerdem den Mehr- oder Minderbedarf an Sammelbehältern schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Menge des anfallenden Abfalls wesentlich ändert, sowie den Verlust oder die Unbenutzbarkeit von Sammelbehältern mitzuteilen, die von dem EUV zur Verfügung gestellt worden sind.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den EUV unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (4) Wechselt der Haftende einer Entsorgungsgemeinschaft oder erfolgt ein Wechsel der Entsorgungsgemeinschaft, so hat er oder der neue Haftende den EUV unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 20

Auskunftspflicht, Betretungs- und Überprüfungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Bezugsgrößen zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach § 11 Abs. 4.1 dieser Satzung.

- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten des EUV ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom EUV ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 21

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem EUV obliegende Abfallentsorgung aus einem vom EUV zu vertretenen Grund, so gibt der EUV einen Ersatztermin bekannt.
- (2) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr in Folge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, Streiks oder wegen Umständen, auf die der EUV keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Der EUV kann die erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der personellen und technischen Möglichkeiten nachholen.
- (3) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle und Abfallbehälter sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 2, die länger als einen Tag andauern, von den Grundstückseigentümern, den nutzungsberechtigten oder den Abfallbesitzern/-erzeugern an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 22

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigem Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind. Abfall gilt als bereitgestellt, wenn der Abfallerzeuger oder -besitzer das betreffende Material in Erledigungsabsicht absondert, für eine Abholung kennzeichnet oder ihn zur Abholung in bestimmte Behältnisse eingibt.
- (3) Die Abfälle gelten mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an ein jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung als überlassen und gehen in das Eigentum des EUV über. Der EUV ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der EUV keine Verantwortung.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene oder zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen, umzulagern oder wegzunehmen.

§ 23**Abfallentsorgungsgebühren / Entgelte**

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des EUV und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den EUV werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung sowie Entgelte nach der Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV erhoben.
- (2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle angeliefert werden, ist der Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von diesem geforderte Entgelt zu entrichten.

§ 24**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 25**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 26**Anordnungen im Einzelfall und Zwangsmittel**

- (1) Der EUV kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW).

§ 27**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- entgegen § 3 dem EUV Abfälle überlässt, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,
 - entgegen § 4 Absatz 2 schadstoffhaltige Abfälle nicht am Sammelfahrzeug bzw. am Recyclinghof Pöppinghausen abliefern,
 - entgegen § 6
 - Absatz 1 sein Grundstück nicht an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anschließt,
 - Absatz 2 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle nicht dem EUV zum Einsammeln und Befördern überlässt,
 - entgegen § 10
 - Absatz 2 andere als die zugelassenen Behälter/Säcke für Abfälle benutzt,
 - Absatz 4 die Abfallbehälter nicht in der vom EUV vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch Beauftragte des EUV nicht duldet,

- entgegen § 11 Absatz 2, 2a, 4 und 8 nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt,
- entgegen § 12 Absatz 4 und 6 Abfallbehälter nach deren Leerung nicht baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
- entgegen § 12a
 - Absatz 1 eine Müllschleuse ohne Genehmigung betreibt,
 - Absatz 5 weitergehende manuelle oder technische Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung ohne Genehmigung betreibt,
- entgegen § 13
 - Absatz 1 Abfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer bestimmungsgemäß einfüllt oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern bereitstellt oder neben den Abfallbehältern/-säcken sowie Depotcontainern ablegt,
 - Absatz 2 nicht alle zur Verfügung stehenden Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten zur gleichen Zeit zugänglich macht oder die ordnungsgemäße Nutzung verhindert,
 - Absatz 3 Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält und einer gesonderten Erfassung zuführt,
 - Absatz 4 Abfallbehälter überfüllt oder Abfälle in Abfallbehältern/-säcke einschlämmt, in ihnen verdichtet, eingestampft oder verbrannt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter eingefüllt, oder Reparaturen an den Abfallbehältern selbst vornimmt,
 - Absatz 5 scharfkantige oder spitze Gegenstände nicht in stichfesten und verschließbaren Gefäßen sammelt und nicht mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gibt
 - Absatz 6 sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in Abfallbehälter/-säcke einfüllt,
 - Absatz 8 Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,
- entgegen § 13a
 - Absatz 1 die Nachsortierung durch Dritte nicht anzeigt
 - Absatz 4 Abfallbehälter oder Abfälle auf andere Liegenschaften verbringt
- entgegen § 14 Gartenabfälle nicht getrennt hält oder nicht vorschriftsmäßig anliefern oder bereitstellt,
- entgegen § 17a Absatz 4 Sperrmüll zur Abfuhr herausstellt,
- entgegen § 17b Absatz 4 Elektro- und Elektronikgeräte zur Abfuhr herausstellt,
- entgegen § 17c Absatz 3 Altmetall und Schrott zur Abfuhr herausstellt,
- entgegen § 18 Straßenpapierkörbe verbotswidrig benutzt,
- entgegen § 19
 - Absatz 1 dem EUV nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren wesentliche Veränderung oder einen Eigentumswechsel unverzüglich schriftlich anzeigt,

- Absatz 2 dem EUV nicht den Mehr- oder Minderbedarf an Sammelbehältern schriftlich mitteilt, wenn sich die Menge des anfallenden Abfalls wesentlich ändert,
 - p) entgegen § 20
 - Absatz 1 den Beauftragten des EUV die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - Absatz 2 den Beauftragten des EUV das Aufstellen des Abfallbehälters und das Zutritts- und Überwachungsrecht verweigert,
 - Absatz 3 den Beauftragten des EUV das Zutritts- und Prüfungsrecht verweigert,
 - q) entgegen § 22 Absatz 4 angefallene Abfälle ohne Zustimmung des EUV durchsucht, umlagert oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 28
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kreislaufwirtschaft in der Stadt Castrop-Rauxel vom 26.11.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 der vorstehenden Satzung zugestimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 24. November 2016

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel -Positivkatalog- entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)

AVV-Schlüssel	Bezeichnung	AVV-Gruppe (Herkunft)
1701 01	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 02	Ziegel	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1703 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 1703 01 fallen	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
1705 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 1705 03 fallen	Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
1708 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis
1708 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 1708 01 fallen	Baustoffe auf Gipsbasis
1709 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, sonstige Bau- und Abbruchabfälle 1709 02 und 1709 03 fallen	
1801 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
1905 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobische Behandlung von festen Abfällen
1908 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, a.n.g.
2001 01	Papier und Pappe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)

AVV-Schlüssel	Bezeichnung	AVV-Gruppe (Herkunft)
2001 02	Glas	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 39	Kunststoffe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 40	Metalle	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2002 02	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
2002 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
2003 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle
2003 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle
2003 03	Straßenkehricht	andere Siedlungsabfälle
2003 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle

Anlage 2

zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
04 02 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	Abfälle aus der Textilindustrie
08 03 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0803 17 fallen	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
15 01 04	Verpackungen aus Metall	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung
16 01 16	Flüssiggasbehälter	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 04 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 06, 1605 07 oder 1605 08 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
16 06 01	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 02	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 04	Alkalibatterien	Batterien und Akkumulatoren
18 02 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
20 01 13	Lösemittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
20 01 14	Säuren	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
20 01 15	Laugen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
20 01 17	Fotochemikalien	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
20 01 19	Pestizide	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
20 01 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
20 01 39	Kunststoffe	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
20 01 40	Metalle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen

Anlage 3

zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel

EAV-Schlüssel Bezeichnung und Annahmebedingungen

1. Monofractionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozenten

20 01 01 Papier und Pappe

- gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen

20 01 02 Glas -außerhalb des Erfassungssystems DSD

- Hohlglas, nach Farben weiß, braun und grün getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse)
- Hohlglas, nicht nach Farben getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse)
- Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftungen)

EAV-**Schlüssel Bezeichnung und Annahmebedingungen**

20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt

- Massivholz (sauber und unbehandelt)
- Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelte, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5% Fremdstoffanteil)
- lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas)

20 01 39 Kunststoffe

- Styropor (weiss, sauber ohne Aufkleber, Druck und Klebestreifen)
- PE-Folien (transparent oder gemischt, sauber, ohne Anhaftungen und Verunreinigungen)
- sonstige Kunststoffe wie z. B. PE- und PP-Embalagen, Polystyrol-Behälter, PE-Verpackungsbänder (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)

20 01 40 Metalle

- NE und FE-Metalle, FE-Metallgebilde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)

2. Wertstoffgemische**20 03 01 Gemischte Siedlungsabfälle****20 03 07 Sperrmüll**

- Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 80 Gewichtsprozent
- Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 60-80 Gewichtsprozent
- Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 40-60 Gewichtsprozent

3. Baustellenabfälle**17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen**

- Baustellenabfälle, unsortiert

17 09 04 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 1709 01, 1709 02, 1709 03 fallen**4. Sonstige****16 01 03 Altreifen**

- mit und ohne Felge (PKW und LKW)

20 01 08 Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle

- getrennt gesammelte Bioabfälle

20 01 23 Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten

- Haushaltskühlgeräte

20 01 36 Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21, 2001 23 und 2001 35 fallen

- Haushaltsgroßgeräte ohne Haushaltskühlgeräte
- sonst. Elektro- und Elektronikschrott (z. B. Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer-Hardware)

20 02 01 Biologisch abbaubare Abfälle

- Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle

Die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht des EUV ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub usw.) enthalten.

Gebührensatzung vom 24.11.2016 zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung)

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),
 - des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz –LAbfG-) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559),
 - der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496),
 - der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel vom 24.11.2016
 - des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ –Anstalt öffentlichen Rechts- vom 27.08.2015,
- jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 23.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Gebühr
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 6 Speicherung personenbezogener Daten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Benutzung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel erhebt der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel -Anstalt öffentlichen Rechts- Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Abfallgebühr ruht als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr gemäß § 6 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr richtet sich nach der Anzahl und Größe der Restabfallbehälter sowie der Häufigkeit ihrer Entleerung (Litermaßstab).
Die Gebühr beträgt jährlich bei 14täglicher Entleerung und Nutzung

des Bioabfallbehälters im Verhältnis 1:1 für einen

- a) 80-l-Restabfallbehälter 148,00 EUR,
- b) 120-l-Restabfallbehälter 222,00 EUR,
- c) 240-l-Restabfallbehälter 444,00 EUR,
- d) 500-l-Restabfallbehälter 925,00 EUR,
- e) 660-l-Restabfallbehälter 1.221,00 EUR,
- f) 770-l-Restabfallbehälter 1.424,50 EUR,
- g) 1.100-l-Restabfallbehälter 2.035,00 EUR,
- h) 3.000-l-Restabfallbehälter 5.550,00 EUR,
- i) 5.000-l-Restabfallbehälter 9.250,00 EUR,
- j) 7.000-l-Restabfallbehälter 12.950,00 EUR.

Die Gebühr beträgt jährlich bei 14täglicher Entleerung und Eigenkompostierung, sofern kein Bioabfallbehälter benutzt wird, für einen

- a) 80-l-Restabfallbehälter 125,80 EUR,
- b) 120-l-Restabfallbehälter 188,70 EUR,
- c) 240-l-Restabfallbehälter 377,40 EUR,
- d) 500-l-Restabfallbehälter 786,25 EUR,
- e) 660-l-Restabfallbehälter 1.037,85 EUR,
- f) 770-l-Restabfallbehälter 1.210,83 EUR,
- g) 1.100-l-Restabfallbehälter 1.729,75 EUR,
- h) 3.000-l-Restabfallbehälter 4.717,50 EUR,
- i) 5.000-l-Restabfallbehälter 7.862,50 EUR,
- j) 7.000-l-Restabfallbehälter 11.007,50 EUR.

Bei wöchentlicher Entleerung verdoppeln sich jeweils die in Satz 2 und 3 aufgeführten Gebühren.

Bei 4 wöchentlicher Entleerung des 80-l-Restabfallbehälters halbiert sich dessen Gebühr in Satz 2 und 3.

Bei wöchentlich zweimaliger Entleerung vervierfachen sich jeweils die in Satz 2 und 3 aufgeführten Gebühren.

- (2) Die Gebühr für die Abfuhr eines Restabfallsackes beträgt 4,00 EUR, für die eines Bioabfallsackes 2,00 EUR.

- (3) Für eine Sondergestellung von Behältern beträgt die Gebühr für die Aufstellung bis zu einem Monat Standdauer und einmaliger Entleerung bei einem

	Restabfallbehälter	Bioabfallbehälter	Papierbehälter
80 l	25,50 EUR	23,87 EUR	----- EUR
120 l	27,26 EUR	24,81 EUR	22,00 EUR
240 l	32,51 EUR	27,62 EUR	22,00 EUR
500 l	43,90 EUR	----- EUR	----- EUR
660 l	50,91 EUR	----- EUR	----- EUR
770 l	55,73 EUR	----- EUR	----- EUR
1.100 l	70,18 EUR	47,76 EUR	22,00 EUR
3.000 l	186,90 EUR	----- EUR	----- EUR
5.000 l	274,50 EUR	----- EUR	----- EUR
7.000 l	362,10 EUR	----- EUR	----- EUR

- (4) Für eine Sonderentleerung von Behältern beträgt die Gebühr bei einem

	Restabfallbehälter	Bioabfallbehälter	Papierbehälter
80 l	14,50 EUR	12,87 EUR	----- EUR
120 l	16,26 EUR	13,81 EUR	11,00 EUR
240 l	21,51 EUR	16,62 EUR	11,00 EUR
500 l	32,90 EUR	----- EUR	----- EUR
660 l	39,91 EUR	----- EUR	----- EUR
770 l	44,73 EUR	----- EUR	----- EUR
1.100 l	59,18 EUR	36,76 EUR	11,00 EUR
3.000 l	159,15 EUR	----- EUR	----- EUR
5.000 l	246,75 EUR	----- EUR	----- EUR
7.000 l	334,35 EUR	----- EUR	----- EUR

- (5) Bei der sonstigen Sondergestellung von Restabfallbehältern und Bioabfallbehältern (der Zeitraum muss mindestens 1 Monat betragen) werden die unter Absatz 1 und 5 aufgeführten Gebühren prozentual berechnet (Jahresgebühr: 12 x Aufstellungszeitraum).
- (6) Die jährliche Sondergebühr nach § 12 Abs. 3 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel beträgt bei 14täglicher Entleerung (Restabfall + Bioabfall) pro Behälter, wenn der Standplatz nicht innerhalb der 15 m-Grenze liegt, sondern

		Behältervolumen	
		80 / 120 / 240 l	500 / 660 / 770 / 1.100 l
a) zwischen 15 bis 32 m		24,96 EUR	49,92 EUR,
b) Ab 33 bis 50 m		49,92 EUR	99,84 EUR.

Die jährliche Sondergebühr nach § 12 Abs. 3 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel i.V.m. Abs. 6 beträgt bei

4-wöchentlicher Entleerung (Papier) pro Behälter

		Behältervolumen	
		120 / 240 l	1.100 l
a) bis 15 m		24,96 EUR	0,00 EUR,
b) zwischen 15 bis 32 m		49,92 EUR	49,92 EUR,
c) Ab 33 bis 50 m		99,84 EUR	99,84 EUR.

Abs. 1 Sätze 4 bis 6 gelten für die Sondergebühren nach Absatz 6 entsprechend.

- (7) Bei Zurverfügungstellung eines zusätzlichen Behältervolumens beträgt die jährliche Sondergebühr bei einem

		Bioabfallbehälter	Papierbehälter
je 40 l		34,80 EUR	-----
je 80 l		69,60 EUR	-----
je 120 l		104,40 EUR	-----
je 240 l		208,80 EUR	-----
je 1.100 l		957,00 EUR	-----

- (8) Die Sondergebühren für Sperrmüll nach § 17a Abs. 2 und 7 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel betragen bei

- a) Terminvereinbarungen für Sperrmüll (Schnelltermin) sowie jeder weitere Zusatztermin jeweils 26,00 €
- b) Sperrmüllmengen über 1000 kg bei erstmaliger Abfuhr je 5 kg Mehrmenge 1,20 €,
- c) Sperrmüllmengen über 100 kg bei mehrmaliger Abfuhr Innerhalb eines Jahres je 5 kg Mehrmenge 1,20 €.

- (9) Sondergebühren für Elektro- und Elektronikgeräte nach § 17b Abs. 2 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel betragen bei mehrmaliger Elektro- und Elektronikgeräteabfuhr innerhalb eines Jahres 32,00 €.

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind:

- a) die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte der an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel angeschlossenen Grundstücke, wobei mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 24 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel Gleichgestellten als Gesamtschuldner haften, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld;
- b) unbeschadet des Buchstabens a) die Personen und Firmen, die gebührenpflichtige Leistungen der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen;

- c) für unerlaubt gelagerte oder abgelagerte Abfälle der letzte Erzeuger oder der letzte Besitzer. Daneben haftet für die Gebühren der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem die Abfälle angetroffen worden sind; dies gilt nicht für öffentliche Flächen und Grundstücke im Außenbereich.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei fortdauernder Anschluss- und Benutzungspflicht jeweils am 1. Januar und endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Tag des Beginns der Anschluss- und Benutzungspflicht. Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Kalenderjahres, so endet die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem die Anschluss- und Benutzungspflicht endet. Bei unterjährigem Beginn oder Ende erfolgt eine taggenaue Abrechnung, für die immer ein Kalenderjahr mit 365 Tagen zugrunde gelegt wird.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 2 Abs. 6 und 7 gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Beim Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Eigentumswechsels auf den neuen Gebührenpflichtigen über.
Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung nach § 19 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel schuldhaft versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (4) Bei einer Sonderentleerung sowie bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit der Abholung bzw. der Beseitigung der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung gemäß § 5 Abs. 2 b) fällig.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach dieser Satzung, mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 und 8a) zu entrichtenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Es werden fällig die Gebühren nach
 - a) § 2 Abs. 1, 6 und 7 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.
Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
 - b) § 2 Abs. 3, 4, 5 und 8c), 8d) und 9 eine Woche nach Erhalt des Gebührenbescheides in einer Summe,
 - c) § 2 Abs. 8a) 3 Tage vor dem Abfuhrtermin direkt beim EUV.
- (3) Die Gebühr für einen Restabfallsack/Bioabfallsack wird mit dem Kauf des Abfallsackes entrichtet. Die Verkaufsstellen bestimmt der EUV Stadtbetrieb.

§ 6

Speicherung personenbezogener Daten

- (1) Zum Zwecke der Gebührenkalkulation, der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes sowie des Gebühreneinzug mittels Lastschriftermächtigung ist es erforderlich, Angaben über gebührenpflichtige Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach §§ 8 und 19 der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung sowie Angaben über die anschlusspflichtigen

Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Im Falle des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung betrifft dies auch die SEPA-Daten.

- (2) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
- Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Flurstück mit Nummern und Adresse,
 - Name und Adresse der Grundstückseigentümer
 - Name und Adresse der Empfangs- und Handlungsbevollmächtigten der Grundstückseigentümer.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Kreislaufwirtschaftssatzung des EUV Stadtbetriebes vom 12.12.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 der vorstehenden Satzung zugestimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 24. November 2016

R. K r a v a n j a

Bürgermeister

9. Änderungsentgeltordnung vom 24.11.2016 zur Entgeltordnung für Sonderleistungen des Kommunalunternehmens der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ - Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 19.12.2003

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. i), 76 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und
 - des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 6 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 27.08.2015,
- jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 23.11.2016 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage (Entgelttarif) zur Entgeltordnung für Sonderleistungen des Kommunalunternehmens der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ - Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 19.12.2003, geändert durch die 8. Änderungsentgeltordnung vom 26.11.2015, wird geändert und erhält folgende Neufassung:

Artikel II

Diese Änderungsentgeltordnung wird öffentlich bekannt gemacht, nachdem der Rat der Stadt Castrop-Rauxel seine Zustimmung erteilt hat. Sie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 der vorstehenden Satzung zugestimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 24. November 2016

R. K r a v a n j a

Bürgermeister

Anlage zur Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel AöR vom 24.11.2016

Ziffer	Leistungsart	Nettoentgelt	Umsatzsteuer	Bruttoentgelt	
1	Einsammeln und Befördern				
1.1	hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (pro abgefahrene Gewichtstonne)				
1.1.1	Grünabfall	45,00 €	19%	8,55 €	53,55 €
1.1.2	Papier, Pappe, Kartonagen	- €		- €	- €
1.1.3	Sperrmüll u.ä.	170,00 €	19%	32,30 €	202,30 €
1.1.4	Holz	30,00 €	19%	5,70 €	35,70 €
1.1.5	zusätzliche Kosten zu 1.1.1 bis 1.1.4 pro Container und Abfuhr				
1.1.5.1	1,1-cbm-Container auf Abruf mindestens 1/2 jährlich	45,00 €	19%	8,55 €	53,55 €
	1,1-cbm-Container nach Termin mindestens monatlich	40,00 €	19%	7,60 €	47,60 €
1.1.5.2	3-cbm-Container auf Abruf mindestens 1/2 jährlich	50,00 €	19%	9,50 €	59,50 €
	3-cbm-Container nach Termin mindestens monatlich	45,00 €	19%	8,55 €	53,55 €
1.1.5.3	5-cbm-Container auf Abruf mindestens 1/2 jährlich	60,00 €	19%	11,40 €	71,40 €
	5-cbm-Container nach Termin mindestens monatlich	50,00 €	19%	9,50 €	59,50 €
1.1.5.4	7-cbm-Container auf Abruf mindestens 1/2 jährlich	70,00 €	19%	13,30 €	83,30 €
	7-cbm-Container nach Termin mindestens monatlich	60,00 €	19%	11,40 €	71,40 €
1.1.5.5	Mulde 18 cbm	auf Anfrage			
1.1.5.6	Mulde 20 cbm	auf Anfrage			
1.1.5.7	Presscontainer 18 cbm	auf Anfrage			
1.1.5.8	Presscontainer 20 cbm	auf Anfrage			
1.2	Abfuhr ohne Behältergestaltung				
1.21	An- und Abfuhrpauschale	21,00 €	19%	3,99 €	24,99 €
1.22	Einsatzzeit vor Ort je angefangene 15 Min.	27,75 €	19%	5,27 €	33,02 €
2	Fahrzeugstellung* pro Betriebsstunde				
2.1	Müllwagen	50,00 €	19%	9,50 €	59,50 €
2.2	LKW	26,00 €	19%	4,94 €	30,94 €
2.3	Leichttransporter	12,00 €	19%	2,28 €	14,28 €
2.4	Große Kehrmaschine	46,00 €	19%	8,74 €	54,74 €
2.5	Kleine Kehrmaschine	31,00 €	19%	5,89 €	36,89 €
2.6	Kanalspülwagen	88,00 €	19%	16,72 €	104,72 €
2.7	Sinkkastenwagen	18,00 €	19%	3,42 €	21,42 €
2.8	Anhänger **	17,00 €/Tag	19%	3,23 €	20,23 €/Tag
	* zusätzlich entstehende Entsorgungs- und Materialkosten werden nach dem tatsächlichem Anfall in Rechnung gestellt (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer)				
	**Die Mindestausleihdauer beträgt 1/2 Tag für 8,50 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer				
3	Personaleinsatz (pro Einsatzstunde)				
3.1	Fahrer	32,00 €	19%	6,08 €	38,08 €
3.2	Arbeiter	29,00 €	19%	5,51 €	34,51 €
4	Sonstige Leistungen				
4.1	Gehwegreinigung / Winterdienst				
4.1.1	An- und Abfahrtpauschale	21,00 €	19%	3,99 €	24,99 €
4.1.2	pro qm	0,11 €	19%	0,02 €	0,13 €

Ziffer	Leistungsart	Nettoentgelt	Umsatzsteuer	Bruttoentgelt
5	Annahme am Recyclinghof Pöppinghausen			
5.1	Pauschalentgelte für Kleinanlieferer (keine Verwiegung)			
5.1.1	PKW-Reifen ohne Felge	2,50 €/Stk	entfällt	2,50 €/Stk
5.1.2	PKW-Reifen mit Felge	5,00 €/Stk	entfällt	5,00 €/Stk
5.1.3	LKW-Reifen klein ohne Felge	9,00 €/Stk	entfällt	9,00 €/Stk
5.1.4	Styropor	10,00 €/Stk	entfällt	10,00 €/Stk
5.1.5	Grundanlieferungspreis bis PkW/Kombi bis max. 5 Sitzplätze			
5.1.5.1	Gartenabfälle	4,00 €/Ladung	entfällt	4,00 €/Ladung
5.1.5.2	Verpackungsmaterial (Kunststoff, Styropor, Metalle)	10,00 €/Ladung	entfällt	10,00 €/Ladung
5.1.5.3	Restabfall, Sperrmüll	10,00 €/Ladung	entfällt	10,00 €/Ladung
5.1.5.4	Bauschutt, Beton	10,00 €/Ladung	entfällt	10,00 €/Ladung
5.1.5.5	Boden, Steine	10,00 €/Ladung	entfällt	10,00 €/Ladung
5.1.5.6	Altholz	10,00 €/Ladung	entfällt	10,00 €/Ladung
5.1.5.7	Wurzeln	10,00 €/Ladung	entfällt	10,00 €/Ladung
5.2	Sonstige Anlieferung durch Fahrzeuge mit und ohne Anhänger nur mit Verwiegung			
5.2.1	biologisch abbaubare Abfälle - Gemisch	45,00 €/t	entfällt	45,00 €/t
5.2.2	biologisch abbaubare Abfälle - Wurzeln	170,00 €/t	entfällt	170,00 €/t
5.2.3	gemischte Siedlungsabfälle - Hausmüll	170,00 €/t	entfällt	170,00 €/t
5.2.4	gemischte Siedlungsabfälle - Gemisch	170,00 €/t	entfällt	170,00 €/t
5.2.5	Sperrmüll	170,00 €/t	entfällt	170,00 €/t
5.2.6	Boden und Steine	35,00 €/t	entfällt	35,00 €/t
5.2.7	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	35,00 €/t	entfällt	35,00 €/t
5.2.8	Altholz	30,00 €/t	entfällt	30,00 €/t
5.2.9	gemischte Verpackungen	170,00 €/t	entfällt	170,00 €/t
6	Kirmesveranstaltungen			
6.1	Standgelder (Platzmieten pro Tag)			
6.1.1	Fahrgeschäfte			
	für die ersten 150 qm	0,30 € je qm	19% 0,06 €	0,36 € je qm
	von 151 - 300 qm	0,20 € je qm	19% 0,04 €	0,24 € je qm
	für jeden weiteren qm	0,10 € je qm	19% 0,02 €	0,12 € je qm
6.1.2	Kinderkarussells und Schaugeschäfte			
	für die ersten 100 qm	0,35 € je qm	19% 0,07 €	0,42 € je qm
	von 101 - 200 qm	0,15 € je qm	19% 0,03 €	0,18 € je qm
	für jeden weiteren qm	0,10 € je qm	19% 0,02 €	0,12 € je qm
6.1.3	Imbiss- und Ausschankgeschäfte			
	für die ersten 20 qm	1,45 € je qm	19% 0,28 €	1,73 € je qm
	von 21 - 40 qm	1,10 € je qm	19% 0,21 €	1,31 € je qm
	für jeden weiteren qm	0,30 € je qm	19% 0,06 €	0,36 € je qm
6.1.4	Schieß-, Ballwurf- und andere Geschäfte	0,55 € je qm	19% 0,10 €	0,65 € je qm
6.1.5	Spiel- und Verlosungsgeschäfte	0,70 € je qm	19% 0,13 €	0,83 € je qm
6.1.6	Verkaufsgeschäfte kirmestypisch (z. B. Süßwaren, Eis) (außer Imbiss und Ausschank)	0,75 € je qm	19% 0,14 €	0,89 € je qm
6.1.7	sonstige Verkaufsgeschäfte (z. B. Schmuck, Handyzubehör)	0,90 € je qm	19% 0,17 €	1,07 € je qm

Ziffer	Leistungsart	Nettoentgelt	Umsatzsteuer	Bruttoentgelt
6.2	Umlagen			
6.2.1	Umlage für Müllabfuhr und Straßenreinigung (je Veranstaltung)			
	Spiel- und Verkaufsgeschäfte außer Imbiss bis 12 qm	25,00 €	19% 4,75 €	29,75 €
	Spiel- und Verkaufsgeschäfte außer Imbiss ab 13 qm	32,00 €	19% 6,08 €	38,08 €
	Kinderkarussells und Fahrgeschäfte bis 300 qm	35,00 €	19% 6,65 €	41,65 €
	Imbissbetriebe bis 40 qm	45,00 €	19% 8,55 €	53,55 €
	Größere Fahrgeschäfte und Imbissbetriebe	78,00 €	19% 14,82 €	92,82 €
6.2.2	Umlage für die Bereitstellung der Infrastruktur (je Veranstaltung)			
	Geschäfte aller Art bis 40 qm	32,00 €	19% 6,08 €	38,08 €
	Geschäfte aller Art von 41 bis 150 qm	78,00 €	19% 14,82 €	92,82 €
	Geschäfte aller Art ab 151 qm	130,00 €	19% 24,70 €	154,70 €
6.3	Reklamekostenbeitrag			
	Zur Deckung der für die Kirmesveranstaltungen anfallenden Werbungskosten ist vom Kirmesbesucher eine Beteiligung in Höhe von 70 % der zu entrichtenden Entgelte (Standgeld und Umlagen) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.			
7	Personaleinsatz bei Sonderveranstaltungen (pro Einsatzstunde)			
7.1	Marktmeister	32,00 €	19% 6,08 €	38,08 €

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressediens@castrop-rauxel.de

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 29.12.2016

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.